

Stenographisches Protokoll.

27. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich.

Donnerstag, 22. Jänner 1948.

Inhalt.

1. Bundesrat.

- a) Ansprache des Vorsitzenden Dr. Stampfl anlässlich seines Amtsantrittes (S. 443);
- b) Bundesrat Lehner Schriftführer an Stelle des Bundesrates Mayer (S. 444).

2. Personalien.

- a) Trauerkundgebung aus Anlaß des Ablebens des Bundesrates Mayer (S. 443);
- b) Entschuldigungen (S. 443).

3. Bundesregierung.

Zuschrift des Bundeskanzlers, betreffend die Betrauung des Bundesministers für die Auswärtigen Angelegenheiten Dr. Gruber mit der zeitweiligen Vertretung des Bundesministers für Unterricht Dr. Hurdes (S. 444).

4. Bundesfinanzgesetz 1948.

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1947, betreffend das Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1948 — Kenntnisnahme (S. 444).

5. Verhandlungen.

- a) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1947, betreffend das Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetz.
Berichterstatter: Dr. Lugmayer (S. 444 und S. 451);
Redner: Rubant (S. 448), Jochberger (S. 449) und Schmidt (S. 450);
kein Einspruch (S. 452).
- b) Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 21. Jänner 1948, betreffend das Finanz-Verfassungsgesetz 1948 und das Finanzausgleichsgesetz 1948.
Berichterstatter: Vögel (S. 452);
Redner: Slavik (S. 456), Ing. Dr. Lechner (S. 459), Populorum (S. 462), Honay (S. 463) und Rehl (S. 466);
kein Einspruch (S. 467).
- c) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Jänner 1948, betreffend die 5. Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetznovelle.
Berichterstatter: Dr. Duschek (S. 467);
kein Einspruch (S. 467).

Beginn der Sitzung: 11 Uhr 5 Minuten.

Vorsitzender Dr. Stampfl: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 27. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der letzten Sitzung, die am 19. Dezember 1947 stattgefunden hat, ist zur Einsicht aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt somit als genehmigt.

Entschuldigt für die heutige Sitzung sind die Herrn Bundesräte Adlmannseder, Ing. Hochleitner, Langthaler, Leissing, Matzke, Riedl, Schaffer und Schaidreiter.

Hoher Bundesrat! Mit 1. Jänner dieses Jahres ist der Vorsitz im Bundesrat an das Land Oberösterreich übergegangen. Ich bin vom Lande Oberösterreich an erster Stelle in den Bundesrat entsandt worden und werde daher in diesem halben Jahr den Vorsitz im Bundesrat führen. Wenn ich Sie in der Eigenschaft als Vorsitzender herzlich begrüße, bitte ich Sie zugleich, mich in meinem Amte, wie es der Bundesrat bisher dem Vorsitzenden gegenüber getan hat, so zu unterstützen, daß mir die Amtsführung möglichst leicht gemacht wird. Der Bundesrat hat sich bisher durch strenge

Sachlichkeit sowie durch Gründlichkeit in der Behandlung der ihm übertragenen Vorlagen ausgezeichnet, was auch in der Öffentlichkeit allgemein anerkannt worden ist. Auch ich werde bemüht sein, mein Amt stets unparteiisch und nach rein sachlichen Gesichtspunkten zu führen, und bin von dem Wunsche geleitet, in dieser Führung nur den einen Grundsatz einzuhalten, daß die Verhandlungen zum Wohle unseres Vaterlandes dienen mögen.

Mein Vorgänger, Herr Bundesrat Eichinger, hat durch objektive und umsichtige Geschäftsführung die Verhandlungen geleitet, und ich glaube der Zustimmung der Mitglieder des Bundesrates sicher zu sein, wenn ich ihm aus Anlaß der Übernahme des Amtes durch mich den verbindlichsten Dank zum Ausdruck bringe. (*Beifall.*)

Bevor ich in die Tagesordnung eingehe, obliegt mir die schwere Pflicht (*die Bundesräte erheben sich von den Sitzen*), unseres verstorbenen Bundesrates Josef Mayer zu gedenken. Josef Mayer ist plötzlich nach kurzer Krankheit am 5. Jänner 1948 dahingerafft worden. Er ist an einer Lungenentzündung gestorben. Josef Mayer wurde am 29. April 1898 in Wien

geboren, wuchs in Linz auf und erlernte nach seinem Schulbesuch das Maschinenschlosser- und Dreherhandwerk. Bereits im Jahre 1915 ist er bei den österreichischen Staatseisenbahnen eingetreten und stand seither in deren Dienst. Im Jahre 1923, also noch in sehr jungen Jahren, wurde er Funktionär der christlichen Arbeiter- und Angestelltenbewegung. Vom Jahre 1927 an war er Landesverbandsobmann der christlichen Eisenbahnergewerkschaft. Von diesen Körperschaften wurde er auch in die Kammer für Arbeiter und Angestellte Oberösterreichs und im Jahre 1928 in den Gemeinderat der Landeshauptstadt Linz entsandt. Während der Nazizeit wurde er dienstlich gemaßregelt. Im Jahre 1945 kehrte er wieder nach Linz zurück und widmete sich sogleich neuerlich der gleichen Gewerkschaftsbewegung. 1945 wurde er vom Lande Oberösterreich in den Bundesrat entsandt, in dem er von dieser Zeit an das Amt eines Schriftführers ausübte. Wir haben Herrn Bundesrat Mayer als einen Volksvertreter kennengelernt, der nicht nur mit besonderer Erfahrung und Praxis im politischen Leben, sondern auch mit großer Hingabe seine Pflichten erfüllt hat, die ihm sein Amt auferlegte. Wir verlieren in ihm aber auch einen lieben Kameraden, einen aufrichtigen und tüchtigen Kollegen, der es verstanden hat, über seine Berufspflichten und seine Pflichten als Abgeordneter hinaus stets eine gute kameradschaftliche Verbindung mit allen Mitgliedern des Hauses zu gewinnen und aufrechtzuerhalten.

Ich danke Ihnen für Ihre Kundgebung. Wir werden das Andenken des Kollegen Mayer stets hochhalten.

Seit unserer letzten Bundesratsitzung ist ein Mitglied des Bundesrates zu einer hohen Stelle aufgerückt. Der Vorsitzende-Stellvertreter Bundesrat Rehrl ist zum Landeshauptmann von Salzburg gewählt worden. Ich entbiete ihm im Namen des Bundesrates die herzlichsten Glückwünsche. (*Beifall.*)

*

Eingelangt ist eine Zuschrift des Bundeskanzlers vom 20. Jänner 1948, in der er die mit Entschließung des Herrn Bundespräsidenten vom 19. Jänner 1948, Zl. 970/Pr K., erfolgte Betrauung des Bundesministers für die Auswärtigen Angelegenheiten Dr. Karl Gruber mit der zeitweiligen Vertretung des Bundesministers für Unterricht Dr. Felix Hurdes mitteilt.

In einer Zuschrift des Bundeskanzleramtes vom 19. Dezember 1947 heißt es:

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 18. Dezember 1947, Nr. 629/N.R./1947, den beiliegenden Gesetzesbeschluß vom 18. Dezember 1947, betreffend das Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1948 samt Bundesvoranschlag und Dienstpostenplan übermittelt.

Da dieser Gesetzesbeschluß zu den im Artikel 42, Abs. (5), des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 angeführten Beschlüssen gehört, beehrt sich das Bundeskanzleramt zu ersuchen, den Gesetzesbeschluß dem Bundesrate zur Kenntnis zu bringen.“

Die Zuschrift wird zur Kenntnis genommen.

Eingelangt sind weiter jene Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, deren Beratung Gegenstand der Tagesordnung ist.

Die Tagesordnung wurde um das Finanz-Verfassungsgesetz 1948 und das Finanzausgleichsgesetz 1948 sowie um die 5. Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetznovelle erweitert.

Die Verhandlungspunkte, betreffend das Bundesverfassungsgesetz, womit die Vorschriften des Bundes-Verfassungsgesetzes über die Schadenshaftung der Gebietskörperschaften abgeändert werden, und betreffend das Amtshaftungsgesetz, werden auf Vorschlag des Vorsitzenden gemäß § 27 E von der Tagesordnung abgesetzt.

Die übrigen Vorlagen wurden in den zuständigen Ausschüssen vorberaten. Gemäß § 30 E der Geschäftsordnung wird mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit beschlossen, von der Vervielfältigung der Ausschlußberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist der Berichte Abstand zu nehmen.

Gemäß § 28 B wird der Punkt **Ersatzwahl** auf die Tagesordnung gesetzt und an Stelle des verstorbenen Bundesrates Mayer unter Abstinenznahme von der Wahl mittels Stimmzettels Bundesrat Lehner zum Schriftführer gewählt.

Sodann gelangt der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1947, betreffend das **Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetz**, zur Verhandlung.

Berichterstatte Dr. **Lugmayer**: Hoher Bundesrat! Der Gesetzesbeschluß des Nationalrates, der uns hier vorliegt, trägt den abgekürzten Titel: **Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetz**. Wenn man sich den Inhalt dieses Beschlusses ansieht, ist man versucht, diesen

ohnehin schwerfälligen Titel noch etwas zu erweitern, etwa auf die Formel „Lehrerdienstrechts-Kompetenzkompromißgesetz“. (*Heiterkeit.*)

Wir kennen alle den Anlaß, der zu diesem Gesetz geführt hat. Es ist erstens die Tatsache, daß durch die Eingliederung Österreichs in das Deutsche Reich im Jahre 1938 die Lehrer der Pflichtschulen und einiger anderer Schulkategorien plötzlich zu Reichsbeamten geworden sind, während sie früher Landesbeamte waren.

Wir wissen ferner, daß in der österreichischen Lehrerschaft auch früher schon, nicht erst seit dieser Verbeamtung durch das Deutsche Reich, das Bestreben herrschte, den Staatsbeamten gleichgestellt zu werden. Man konnte oder wollte es in der Lehrerschaft nicht recht verstehen, daß zum Beispiel der Postler oder der Eisenbahner Staatsangestellter, der Lehrer aber nur Landesbeamter sei, das heißt, man empfand in der Verschiedenheit von Landesbeamten und Staatsbeamten nicht nur einen verwaltemäßigen, sondern auch einen wertmäßigen Unterschied. Erst als durch das Beamten-Überleitungsgesetz vom Jahre 1945 durch die verschiedene Behandlung der Lehrer gegenüber den übrigen Beamten eine Lücke entstand, ist dieser Wunsch der Lehrerschaft nach Verbleiben im Bundesdienst geradezu stürmisch geworden.

Es ist begreiflich, daß wir gerne geneigt sind, den Wünschen eines so bedeutenden Standes wie der Lehrerschaft entgegenzukommen. Trotzdem fällt in dieses Gesetz, das diesem Wunsche Rechnung trägt, ein sehr bitterer Tropfen. Um das verständlich zu machen, bitte ich Sie, mir zu gestatten, wenigstens in den Grundzügen die Entwicklung unseres Schulwesens im Zusammenhang mit diesem Gesetz aufzuzeigen, beziehungsweise Sie daran zu erinnern. Die Entwicklung unseres Schulwesens bis zu dem Stand, den wir heute vor uns haben, reicht fast auf hundert Jahre zurück. Ihren Ausgangspunkt haben wir im Grundgesetz über die Reichsvertretung vom Jahre 1867. Die Abgrenzung der Gesetzgebung und der Gesetzgebungsgewalt in Hinsicht auf die Schule war damals sehr klar. Dieses Grundgesetz über die Reichsvertretung spricht aus: Dem Reich, beziehungsweise dem Staat fällt zu die Festsetzung der Grundsätze bezüglich der Volksschulen und der Gymnasien — Gymnasien deshalb, weil sie damals der einzige Typus der Mittelschulen überhaupt waren — und zweitens die Gesetzgebung, und zwar die unmittelbare Gesetzgebung, über die Universitäten; alles übrige war nach diesem Grundgesetz Sache der Länder.

Wir haben hier eine sehr klare Zweiteilung, die vor allem damals in einer besonderen

Weise sachlich begründet war, da wir noch ein Vielsprachenstaat waren. Wir haben auf der einen Seite eine unmittelbare Gesetzgebung für jene Berufsgruppe der Lehrerschaft, die nicht nur Lehrer, sondern auch Forscher sein soll. Das sind zwei ganz verschiedene Dinge. Alle anderen Gruppen der Lehrerschaft sind einheitlich nur einer Grundsatzgesetzgebung des Reiches unterstanden. Die Ausführungsgesetzgebung lag bei den Ländern. Das ist also ein sehr klarer Grundsatz, der auf den alten Versuch zurückgeht, das alte Donauraich auf föderalistischer Grundlage zu erhalten, Österreich im Sinne des leider nicht Verfassung gewordenen letzten Beschlusses des Kremstager Reichstags des Jahres 1848 föderalistisch umzugestalten.

Aus dieser Zeit haben wir auch noch einen zweiten großen Grundsatz, der sich durch Rezeption bis in unsere heutige Verfassung erhalten hat und heute eine Jahrhundertfeier begehen könnte. Das ist der Artikel 17 der allgemeinen Rechte der Staatsbürger: Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei. Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu erteilen, ist jeder Staatsbürger berechtigt, der seine Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen hat.

Es ist verlockend, zu untersuchen, wieweit sich diese beiden tragenden Grundsätze im Laufe der seither verflossenen 80 oder 100 Jahre weiterentwickelt haben. Ich will auf den zweiten Grundsatz nicht eingehen, weil er nicht unmittelbar hieher gehört, ich möchte nur mit wenigen Worten die Tatsache streifen, daß von ihm im allgemeinen verhältnismäßig wenig Gebrauch gemacht wurde. Wir haben im Laufe der Entwicklung nur sehr wenig persönliche Schulunternehmer in Österreich gehabt, meist bei Mittelschulen und Handelsschulen, zum Unterschied etwa von der Entwicklung in der Schweiz. Es ist bekannt, daß das freie Schulwesen in der Schweiz dieselbe Rolle spielt wie jenes Schulwesen, das unmittelbar von juristischen Personen, von öffentlichen Körperschaften betrieben wird. Es ist ferner bekannt, daß dieses freie Schulwesen für die Schweiz sogar eine internationale Bedeutung erlangt hat, dies besonders im Zusammenhang mit den internationalen Pensionaten. Ich darf auch daran erinnern, daß einer der größten Pädagogen, dessen wir immer wieder gedenken, Pestalozzi, seine pädagogischen Versuche an einer freien Schule gemacht hat. Aber das gehört jetzt nicht hieher. Wir beschäftigen uns lediglich mit der Entwicklung des Grundsatzes der föderalistischen Gestaltung des Schulwesens in der folgenden Zeit.

Die Bundesverfassung vom Jahre 1920, im großen und ganzen das Werk von vier Männern,

Kelsen, Seipel, Otto Bauer und Clessin, hat ungeheuer viel aus dem Gedankengut der Jahre 1848 und 1867 rezipiert, aber die verfassunggebende Nationalversammlung hatte offenbar nicht mehr die Kraft, diese Grundsätze zeitgemäß in der Verfassung selbst niederzulegen. Daher kam es im Artikel 14 der Verfassung lediglich zu einem Verfassungsversprechen und auf Grund dieses Artikels 14 in Zusammenhang mit dem Artikel 15 wäre es ohne weiters möglich gewesen, die Regelung aus dem Jahre 1867 weiterzuführen. Gleichzeitig erschien aber das Verfassungs-Übergangsgesetz von 1920, dessen § 42 schon eine andere Abgrenzung aufweist. Es behielt die Gesetzgebung über die Hochschulen, über die Bezüge der Lehrpersonen des Bundes und über die der mittleren Lehranstalten einschließlich der Lehrerbildungsanstalten dem Bund vor.

Wir haben hier also bereits einen sehr starken Schluck Wasser in den föderalistischen Wein des Jahres 1867 hineingegossen. Wenn wir uns die weitere Gestaltung anschauen, so können wir sagen, die ganze Schulgesetzgebung ist durch eine Art Trommelfeuer auf die Verfassung gekennzeichnet. Schon im Jahre 1927 haben wir ein Mittelschulgesetz, das auf Grund eines besonderen Verfassungsermächtigungsgesetzes erlassen wurde. Dieses führte die Qualifikations- und Disziplarkommissionen ein, gab den Landesschulbehörden ganz bestimmte Rechte, zum Beispiel das Vorschlagsrecht bei Bestellungen, und setzte auch den etwas merkwürdigen und fast unmöglichen Grundsatz fest, daß Änderungen des gesetzlichen Bestandes nur durch übereinstimmende Gesetze des Bundes und der Länder durchgeführt werden können. Es besagte aber schließlich nochmals, daß die Verteilung der Zuständigkeiten im Sinne des Gesetzes 1867 weiter in Geltung bleiben soll. Das war die vierte Phase.

Die fünfte Phase bedeutet das Jahr 1929, die Bundesverfassungsnovelle mit dem Artikel 102 a, der die Landesschulbehörden nunmehr in die Verfassung selbst einführte. Die sechste Phase war die Annexion Österreichs durch Deutschland, durch die alle diese Grundsätze hinweggefegt wurden. Die siebente Phase war das schon berührte Beamten-Überleitungsgesetz 1945 mit der Lücke bezüglich der Lehrerschaft, und heute stehen wir also in der achten Phase der österreichischen Schulgesetzgebung.

Ich möchte fast sagen, den bedeutendsten Teil des Gesetzesbeschlusses bilden eigentlich die Übergangsbestimmungen im § 5. Wenn wir uns den Umfang des Gesetzes anschauen und die Übergangsbestimmungen betrachten, dann sehen wir, daß sie fast die Hälfte des

Gesetzes ausmachen. Dies zeigt schon, daß wir es mit einem Gesetz zu tun haben, das auf Grund eines schweren Kompromisses zustande gekommen ist. Es wird also zunächst festgestellt, daß auf finanziellem Gebiet alles beim alten bleibt. Der § 5 sagt (*liest*): „Bis zu einer anderweitigen Regelung durch Bundesgesetz trägt der Bund die Kosten der Besoldung (Aktivitäts- und Pensionsaufwand) der Lehrer der öffentlichen Volks-, Haupt-, Sonder- und Berufsschulen sowie der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen“ usw.

Bei diesen Übergangsbestimmungen sehen wir ferner die starke Zentralisierung in Hinsicht auf die Notwendigkeit der Zustimmung des zuständigen Bundesministers, solange der Bund für die Kosten der Besoldung der Lehrer ganz oder teilweise aufkommt. Die Länder sind also daran gebunden, für ihre Dienstpostenpläne die Zustimmung des Ressortministers zu erhalten. Um sie andererseits zu schützen, beziehungsweise um ein gewisses Mindestmaß, eine Mindestermächtigung für die Dienstpostenpläne der Länder zu sichern, wird die Zahl der Schüler je Klasse in den verschiedenen Gruppen genau festgestellt.

Fragen wir uns nun, was von der tatsächlichen Landesgesetzgebung erhalten geblieben ist, dann finden wir die Landesgesetzgebung zweimal erwähnt; zunächst im § 1, Abs. (2). § 1 setzt zunächst fest, daß die Gesetzgebung in Hinsicht auf die Besoldung wie auf das Disziplinarrecht Bundessache ist. Dann kommt eine sehr verklausulierte Einschränkung, wo es heißt: In den entsprechenden Bundesgesetzen kann die Landesgesetzgebung durch Verfassungsbestimmung ermächtigt werden, zu genau zu bezeichnenden einzelnen Bestimmungen Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Hier möchte ich einen Augenblick verweilen, um Ihnen die Bedeutung der Landesgesetzgebung in dieser Form vor Augen zu führen.

Hoher Bundesrat! Wir haben im Laufe der Entwicklung des österreichischen Schulwesens meines Wissens im besonderen drei Fälle zu verzeichnen, in denen der föderalistische Gedanke zu klaren, positiven Ergebnissen geführt hat. Ich erinnere mich aus eigener Erfahrung noch sehr gut der Zeit — es war um die Jahrhundertwende —, als das Land Niederösterreich in Hinsicht auf die Gestaltung des Schulwesens einen besonderen Ehrgeiz zutage gelegt hat, und zwar sind mir die Verhältnisse aus eigener Anschauung besonders von den Mittelschulen her in Erinnerung. Es ist mir bekannt, daß das Land Niederösterreich zur Zeit Geßmanns eine Reihe von Mittelschulen gegründet hat, häufig in Verbindung mit

Konvikten, daß diese Mittelschulen sehr gut ausgestattet waren und daß die Lehrer, die man für sie verwendete, sehr gefördert wurden, besonders wenn es sich um Professoren handelte; die fremde Sprachen unterrichteten. Für sie war es zum Beispiel sehr leicht, Stipendien zu erhalten, und es war ihnen die Möglichkeit gegeben, im Ausland selber praktische Kenntnisse zu erwerben. Man hatte also den Eindruck, daß hier ein Lehrerstand erwuchs, der sehr fortschrittlich und sehr reformfreudig war. Natürlich fand dieser Zustand durch die weitere Entwicklung des Landes Niederösterreich ein Ende.

Wir haben einen zweiten Fall, wo die Möglichkeit, pädagogische Experimente zu machen und zu einer Weiterentwicklung zu kommen, dadurch bedeutend leichter gegeben war, daß dem betreffenden Mann ebenfalls ein eigenes Land, beziehungsweise die Stadt Wien zur Verfügung stand. Das war die Schulreform Otto Glöckels.

In den letzten Jahrzehnten haben wir einen dritten Fall, der ebenfalls über die Grenzen unseres Landes hinaus sehr bekannt geworden ist und der auch nur so zu erklären ist, weil es eben möglich wurde, daß hinter einem Manne eine öffentliche Körperschaft steht. Dadurch konnte eine Reform durchgeführt werden, die für ein bestimmtes Land besonders notwendig, dringend und auch geeignet ist. Das ist der Fall Josef Steinberger, der in der Steiermark auf dem Gebiete des ländlichen Bildungswesens wirkt.

Aus allen diesen untersuchten Fällen ersehen wir, daß es kaum möglich gewesen wäre, daß einer dieser Männer seine Pläne durchgeführt hätte, wenn es sich um den ganzen Staat als solchen gehandelt hätte, weil die Hemmungen in diesen Fällen dann zu stark gewesen wären. Das Wichtigste, was ich hier vorbringen möchte, das Wesentliche und Positive des föderativen Aufbaues des Schulwesens ist, daß es eben möglich ist, einen Wettstreit nach oben hin zu entfachen.

Nun kommt aber die Kehrseite. In den letzten Jahrzehnten ist es im allgemeinen leider nicht mehr so gewesen, daß der Wettstreit im Schulwesen nach oben gegangen wäre, und gerade das hat dazu geführt, daß in der Lehrerschaft, der es zum Beispiel in Niederösterreich vor dem Jahre 1912 nie eingefallen wäre, die Verstaatlichung zu verlangen — ich weiß es aus eigener Erfahrung, weil diese Leute stolz darauf waren, Landesbeamte zu sein —, in den weitaus meisten Ländern heute einhellig der Wunsch entstanden ist: nur hinein in die Verstaatlichung! Das schaut auf den ersten Blick für die Lehrerschaft selbst wunderbar aus, es liegt aber darin die schwere Gefahr, daß

nun damit auch der Wettstreit nach oben gehemmt ist. Ich glaube nicht, daß die Länder, zumindest manche, auf die Dauer in einer Lethargie verharren werden. Ich kann zum Beispiel auf das Land Tirol verweisen, das sich ein eigenes Berufsschulwesen geschaffen hat, ohne daß es auf was weiß ich welche gesetzlichen Schematismen gewartet hätte, das aus der Praxis heraus — und das ist bei der Schule das Wichtigste — selber wesentliche Fortschritte gemacht hat. Hier handelt es sich ja auch nicht darum, daß man irgendeinen Schematismus auf Jahre oder auf Jahrzehnte hinaus festlegt, sondern Möglichkeiten schafft, damit sich das Schulwesen ständig, Jahr für Jahr, an die Verhältnisse des gesellschaftlichen Lebens anpaßt.

Ein solcher Wettstreit nach oben hin wird aber durch das neue Gesetz unterbunden oder aber so erschwert, daß er kaum mehr zustande kommen kann, denn wenn nun die Länder darangehen wollten, der Lehrerschaft für eine besondere Tätigkeit auf dem Gebiet des Schulwesens besondere Zulagen zu geben, dann stoßen die Länder zunächst an den § 1. Nach diesem ist die Gesetzgebung in den Angelegenheiten des Dienstrechtes einschließlich des Besoldungsrechtes Bundessache. Dann stoßen sie allerdings auch auf die Möglichkeit des Abs. (2), wo es heißt, daß die Landesgesetzgebung ermächtigt werden kann, Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Es ist natürlich bei der Interpretation schon eine sehr fragliche Sache, ob die Ausführungsbestimmungen eine ausreichende Möglichkeit bieten. Ich halte es durchaus nicht für ausgeschlossen, daß, wenn die Länder in Zukunft tatsächlich einen noch stärkeren Impuls zeigen, als manche bereits dargetan haben, bei der praktischen Ausgestaltung unseres Schulwesens auch in der Lehrerschaft selber wieder einmal die Stimme laut wird, es wäre doch besser, wenn wir wieder frei wären.

Dazu möchte ich noch etwas sagen: Ich denke hier nicht nur an das landwirtschaftliche Bildungswesen und an das sogenannte Pflichtschulwesen, das ja besondere Beziehungen zu den Ländern hat, nein, ich kann ruhig feststellen, daß auch das gesamte Mittelschulwesen sehr stark föderalisiert werden könnte, und zwar aus dem einfachen Grund, weil innerhalb eines Landes, wenn schon das Land eine selbständige Einheit ist, nach unserer Verfassung auch das Schulwesen eine bestimmte Einheit darstellen muß. Es gibt ja wahrscheinlich nur einen Zweig des Unterrichtswesens, der andere Aufgaben hat, und das sind die Hochschulen, die eben deshalb, weil es sich nicht nur um die Lehre, sondern auch um die Forschung handelt, eine andere

Aufgabe haben. Aber auch da erinnere ich an das Beispiel der Schweiz, an einen verhältnismäßig kleinen Kanton wie Freiburg, der sich aus eigener Kraft eine eigene Universität errichtet hat.

Hoher Bundesrat! Diese Hemmungen bilden den Wermutstropfen, der in dieses Gesetz hineinfällt, das ja sonst für die Lehrerschaft von heute zweifellos die Befriedigung ihrer Wünsche bedeutet. Nicht deshalb, weil dieses Gesetz die Befriedigung der Wünsche der Lehrerschaft bedeutet, werden wir dagegen keinen Einwand erheben, sondern weil wir einsehen, daß diese Situation durch den Niederbruch des positiven föderativen Wettbewerbs geschaffen wurde und daß die Lehrerschaft zum heutigen Zeitpunkt im Recht ist, wenn sie diese Gleichstellung verlangt, um in ihrem finanziellen Bestand und auch in ihrem sonstigen dienstrechtlichen Bestand wenigstens ein gewisses Mindestmaß gesichert zu haben.

Aus diesen Gründen, Hoher Bundesrat, beantrage ich im Namen des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, gegen den Gesetzentwurf keinen Einspruch zu erheben.

Bundesrat Rubant: Hoher Bundesrat! Ich möchte diese Gesetzesvorlage nicht vom historischen Standpunkt aus beleuchten — das ist bereits vom Herrn Berichterstatter in weitgehendem Maße geschehen —, ich möchte zu dieser Gesetzesvorlage vom Standpunkt der Zweckmäßigkeit, der Notwendigkeit und des dringenden Erfordernisses sprechen.

Der Herr Berichterstatter hat von dem Gesetz gesagt, es wäre, richtiger bezeichnet, ein Lehrerdienstrechts-Kompetenzkompromißgesetz. Ich kann diesem Ausdruck nur beipflichten. Damit sind ja auch die Schwächen dieser Vorlage schon aufgezeigt. Ich gebe vor allem zu, daß mit der Schaffung dieses Gesetzes, das niemand so richtig befriedigen kann, etwas beseitigt wurde, was sich in der letzten Zeit zum mindesten für den Berufsstand der Lehrer als äußerst unangenehm herausgebildet hatte. Wir hatten im Gehaltsüberleitungsgesetz von vornherein die Linie bezogen, alle öffentlich Angestellten in ein möglichst einheitliches Dienst- und Besoldungsrecht zu bringen, und wir dürfen von diesem Gesetz wirklich sagen, daß dies auch bei der äußerst schwierigen Frage der Lehrerschaft gelungen ist. Wenn wir bedenken, daß vor 1938 fast jedes Land in Österreich andere dienst- und besoldungsrechtliche Vorschriften für seine Lehrer hatte, die von einander oft derart abgewichen sind, daß sich durch Versetzungen aus einem Land in ein anderes die unglaublichsten Unmög-

lichkeiten ergeben haben, dann sehen wir ein, daß zumindest auf besoldungsrechtlichem Gebiet durch die Schaffung des Gehaltsüberleitungsgesetzes eine gehaltsrechtliche Vereinheitlichung erzielt worden ist.

Der Nachteil, daß bei der Schaffung des Gehaltsüberleitungsgesetzes nicht auch schon dieses Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetz bestand, führte dazu, daß sich die Neuregelung der gesetzlichen Bezüge für die Lehrer erst sehr spät richtig ausgewirkt hat, weil ihr diensthoheitlicher Arbeitgeber bis dahin noch nicht bestimmt war. Daß durch dieses Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetz die Lehrerschaft jetzt auch rechtlich voll und ganz in den Genuß der im Gehaltsüberleitungsgesetz geschaffenen Bezüge kommt, ist ein Vorteil, den ich hier besonders hervorheben möchte.

Die Nachteile des Gesetzes — der Herr Berichterstatter hat sie bereits erwähnt — liegen in erster Linie in der Bestimmung des Abs. (2) im § 1, nach der die Landesgesetzgebung ermächtigt werden kann, zu genau zu bezeichnenden einzelnen Bestimmungen Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Diese genau zu bezeichnenden Bestimmungen sind aber noch nicht vorhanden, sie sind einem späteren Bundesgesetz vorbehalten, und es bedeutet gewisse Schwierigkeiten, bei einer solchen Sachlage und in Unkenntnis wichtiger Grundlagen zu einer derartigen Frage Stellung zu nehmen.

Die Pflichtschullehrer, die in der Gewerkschaft der öffentlich Angestellten ohne Rücksicht auf ihre politische Herkunft vereinigt sind, haben zu dieser Bestimmung des Gesetzes Stellung genommen und sind sich einig in der Auffassung, daß sie eine gewisse Gefahr beinhalten könnte. Sie erblicken die Gefahr darin, daß die im § 1, Abs. (1), gewährleistete Einheitlichkeit der Gesetze von einzelnen Ländern durch Ausführungsbestimmungen durchlöchert werden könnte. Dazu führen sie als Begründung an, daß eine jahrzehntelange Erfahrung diese Sorge als nicht unbegründet erscheinen lasse. Wenn wir uns die heute noch zu Recht bestehenden einzelnen Landesgesetze über die dienstrechtliche Behandlung der Lehrer ansehen, so finden wir diese Sorge auch begründet. Die Landesgesetzgebung für Niederösterreich zum Beispiel bemißt heute noch die Pension der Lehrer mit einer 90prozentigen Bemessungsgrundlage. Die Neuregelung bedeutet natürlich jetzt für diese Gruppe eine Verschlechterung, weil auch ihre Bemessungsgrundlage an die bei allen übrigen Beamten bestehende Bemessungsgrundlage von 78,3 Prozent angeglichen werden muß.

In manchen Gesetzen der Länder befinden sich noch gewisse Zölibatsbestimmungen, und

es haben sich tatsächlich noch in der letzten Zeit Fälle ereignet, daß in einzelnen Bundesländern — ich glaube, es war in Tirol und Vorarlberg — der Versuch unternommen wurde, in diesem oder jenem Falle diese Bestimmungen auch heute noch zur Anwendung zu bringen. Ja, selbst in der Landesgesetzgebung des Landes Wien besteht heute noch eine solche Zölibatsbestimmung zu Recht. Ich brauche aber nicht besonders zu erwähnen, daß die heutige Landesregierung von Wien nicht daran denkt, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Aber in allen diesen Bestimmungen, die heute noch bestehen und die vielleicht den Anreiz bieten könnten, sie durch eine erneut vorgesehene Landesgesetzgebung abermals wiederaufleben zu lassen, sehen wir eine begründete Sorge der Lehrer.

Ich möchte abschließend darauf hinweisen, daß sich der Nationalrat mit der Frage der Verwaltungsreform in der letzten Zeit besonders stark beschäftigt hat. Wir haben, soweit unser Einfluß auf die Gesetzgebung in diesen Dingen reicht, immer noch versucht, diesem Gedanken entgegenzukommen. Er ist auch, wie ich eingangs erwähnt habe, durch die Vereinheitlichung der gehaltsrechtlichen Bestimmungen für den überwiegenden Teil der öffentlich Angestellten, zu dem auch die Lehrerschaft gehört, im Gehaltsüberleitungsgesetz verwirklicht worden. Es wäre zu begrüßen, wenn der Nationalrat die wichtige Angelegenheit der Verwaltungsreform schon bei der Gesetzgebung beachten und auch hier ernstliche Bestrebungen machen würde, die von ihm verabschiedeten Gesetze so einheitlich als möglich zu gestalten. Ich hätte mir — und da bin ich mit dem Herrn Berichterstatter einer Auffassung — vorstellen können, daß auch dieses Gesetz eine einheitlichere Form hätte bekommen können. Wir geben aber der Hoffnung Ausdruck, daß bei den in Aussicht stehenden Bundesgesetzen, wie sie im Abs. (2) des § 1 vorgesehen sind, dieser Mangel beseitigt werden könnte. Wir werden deshalb mit großer Aufmerksamkeit die weitere Entwicklung der Bundes- und Landesgesetzgebung in dieser Richtung verfolgen und auch darauf Einfluß nehmen, daß es dabei nicht nur zu der einheitlichen Besoldung durch den Bund, wie sie derzeit besteht, sondern auch zu einem einheitlichen Dienstrecht und einer für alle Länder gültigen Lehrerdienstpragmatik kommt. Ich glaube, daß dann erst die Voraussetzung gegeben ist, die berechtigten Wünsche der Lehrer mit Rücksicht auf die Bedeutung ihrer besonderen Pflichten zu erfüllen, um endlich zu dem von allen Lehrern in allen Ländern geforderten „Staatslehrer“ zu kommen. *(Beifall bei den Sozialisten.)*

Bundesrat Jochberger: Hoher Bundesrat! Der Herr Berichterstatter hat schon einleitend festgestellt, daß dieses Gesetz eine Kompromißlösung zwischen der österreichischen Lehrerschaft auf der einen Seite und den Gebietskörperschaften der Länder auf der anderen Seite darstellt. Es ist richtig, daß der Bundesrat nach seiner Zusammensetzung als Landesvertretung in erster Linie dazu berufen ist, die Interessen der Länder zu schützen und zu wahren. Es ist daher auch die Pflicht des Bundesrates, darauf zu sehen, daß die Schulgesetzgebung, die bisher zum überwiegenden Teile Ländersache gewesen ist, auch in Zukunft diesen Gebietskörperschaften in größtmöglichem Ausmaß gewahrt bleibt. Der derzeitige Zustand im Dienst- und Besoldungsrecht der Lehrer war aber auf die Dauer unmöglich aufrechtzuerhalten. Diese haben ohne Unterschied der Parteizugehörigkeit in ihrer zuständigen Gewerkschaft die Forderung gestellt, daß ihre dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten nicht durch die Landesgesetzgebung, sondern einheitlich durch die Bundesgesetzgebung geregelt werden sollen. Damit würden zum ersten Male auch die Pflichtschullehrer zu einer einheitlichen Dienst- und Besoldungsordnung kommen.

Der Herr Berichterstatter hat vor allem die negativen Seiten und auch die Gefahren aufgezeigt, die eventuell für einzelne Länder durch die Übertragung weiterer Aufgaben an den Bund entstehen könnten. Diesen negativen Äußerungen müssen aber auch die positiven Grundlagen des Gesetzes gegenübergestellt werden.

Die Lehrerschaft war in den letzten Jahren zu wiederholten Malen auf dem Gebiete des Dienst- und Besoldungsrechtes vor außerordentliche Schwierigkeiten gestellt. Jedes Bundesland hat die Lehrerschaft anders besoldet. Es ist daher nicht Wunder zu nehmen, daß die Lehrer selbst ihr ganzes Streben darauf abgestellt haben, im Dienst- und Besoldungsrecht nicht den einzelnen Landesvertretungen unterstellt zu sein. Ihr oberstes Ziel ist, durch eine einheitliche Besoldungs- und Dienstordnung Bundesangestellte zu werden.

Der Gesetzesbeschluß, der hier im Hause zur Beratung steht, wahrt die Länderinteressen weitestgehend. Der § 3 enthält die ausdrückliche Bestimmung, daß die Lehrerschaft auch in Zukunft der Diensthoheit der Länder unterstellt bleibt, daß daher bei bestimmten Aufgabengebieten, an denen mitzuwirken die Landesregierungen ein besonderes Interesse haben, die Einflußnahme der gesetzgebenden Körperschaft der Länder gesichert ist. Durch dieses Gesetz wird endlich einmal auf dem Gebiete

des Dienst- und Besoldungsrechtes Ordnung geschaffen, und wenn die einzelnen Länder Ausführungsbestimmungen erlassen können, so ist sicherlich die Möglichkeit geboten, die verschiedensten Fragen der Lehrerschaft im gegenseitigen Einvernehmen zu lösen.

Der § 3 dieses Gesetzes sagt aber auch ausdrücklich, daß die Anstellung der Lehrer nach wie vor Landessache bleibt, daß die Versetzungen innerhalb des Landes eine Angelegenheit der einzelnen Landesschulausschüsse ist und daß Beförderungen und Auszeichnungen auch in Zukunft in den Bereich der Landesschulinspektionen fallen. Auch die Qualifikation der Lehrerschaft sowie das Disziplinarverfahren unterstehen nach wie vor den Gebietskörperschaften der Länder, sie können auch hier mitberaten und mitbestimmen. Es sind also die Interessen der gesetzgebenden Körperschaften der Länder weitestgehend gewahrt.

Für die Vertreter der Österreichischen Volkspartei im Bundesrat gilt in erster Linie der Grundsatz, daß die Lehrerschaft endlich zu einem einheitlichen Dienst- und Besoldungsrecht kommen muß, damit ihre Arbeitsfreude und ihr Arbeitseifer gehoben werden. Von diesem Gesichtspunkte aus werden wir dieser Vorlage auch unsere Zustimmung geben. Die Lehrerschaft wird sicherlich durch die Gewerkschaft alles daran setzen, um sich in der weiteren Entwicklung jene Sicherungen zu schaffen, die notwendig sind, um jede mögliche Durchlöcherung des Gesetzes zu verhindern.

Namens der ÖVP-Fraktion begrüßen wir den in diesem Gesetz festgelegten Fortschritt für die österreichische Lehrerschaft und erklären nochmals, gegen diesen Gesetzesbeschluß keine Einwendungen zu erheben. *(Beifall bei den Bundesräten der ÖVP.)*

Bundesrat Schmidt: Hohes Haus! Gestatten Sie, daß ich zu diesem Gesetz in etwas anderer Form als bisher Stellung nehme. Das Gesetz war eine unbedingte Notwendigkeit. Wer so wie ich die Kämpfe der Lehrerschaft seit drei bis vier Jahrzehnten mitmachte, kann nur mit Freude feststellen, daß wir endlich zu diesem Gesetz gekommen sind. Von diesem Gesichtspunkt aus bedeutet der heutige Tag einen Markstein für die Lehrerschaft und auch für die Schule selbst. Ein jahrzehntelanger Streit, ein jahrzehntelanger Kampf wird mit der Verabschiedung des vorliegenden Gesetzes beendet werden. Der Länderpartikularismus in der Lehrerbesoldung und des Lehrerdienstrechts ist damit beseitigt, und damit sind wir zu der so notwendigen Vereinheitlichung gekommen.

Der Weg zu diesem Gesetz war für die Lehrer und für die Schule überaus schmerzhaft und langwierig. Die Gehaltskämpfe waren wiederholt mit Streiks, Vereinsstreiks und dergleichen mehr verbunden, immer wieder nur zum Schaden der Schule, nie zu deren Nutzen. In den einzelnen Ländern war die Behandlung der Lehrer je nach der Einstellung zur Schule eine gänzlich verschiedene. Wenn der Berichterstatter darauf hingewiesen hat, daß der Föderalismus da und dort gute Früchte getragen habe, und dabei die Entwicklung des niederösterreichischen Landesmittelschulwesens aufzeigte, gebe ich ihm nicht unrecht. Ich denke da daran, daß unter Glöckel das Wiener Schulwesen zu seiner Weltbedeutung gekommen ist.

Wenn wir nun einen Blick auf die Entwicklung des Schulwesens überhaupt werfen, so kommen wir von den seinerzeitigen Klosterschulen über die verschiedenen von Kaufleuten und Gewerbetreibenden geschaffenen bürgerlichen Schulen zu den Gutsschulen und zum Schluß nach den reformatorischen Bestrebungen Maria Theresias zu den allgemeintelgenden Schulen in Markt, Stadt und Land unter kirchlicher Patronanz. In allen diesen Schulen war der Lehrer immer von irgend jemandem abhängig, irgendwie nur geduldet, irgendwie ein Vertreter einer Institution, Schule geheißen, die man als notwendiges Übel ansah. Und wenn er vom seinerzeit ausgedienten Soldaten dann endlich beim Mesner, Totengräber, Versengangbegleiter des Pfarrers und nebenbei als Schullehrer gelandet ist und es aus dieser so bösen Situation immer und immer wieder durch seine Tatkraft endlich so weit gebracht hat, weil seine Vorbildung derart war, daß er berechtigt war, anders behandelt zu werden, dann ersehen Sie daraus den schweren Aufstieg dieses Standes; Sie sehen aber auch, daß die Behandlung des Lehrers schon aus dieser Erwägung heraus in den Ländern nicht immer die gleiche sein konnte, weil sich ja aus jener Zeit ein gut Teil Vorurteile gegenüber der Lehrerschaft erhalten hat.

Ein Blick auf die Zeugnisse zeigt uns auch noch manches. Die ersten Zeugnisse hatten neben der Religionsnote eine Note über das Lesen- und Schreibenkönnen der lateinischen, über das Lesen- und Schreibenkönnen der deutschen Laufschrift, der Kurrentschrift, sie hatten auch Noten über das Lesenkönnen des lateinischen und des deutschen Druckes. Das waren so ziemlich die wichtigsten Noten, die gegeben wurden. Wenn wir heute die Vielfalt der Gegenstände, die in einem Abgangszeugnis der Hauptschule oder der Oberstufe der Volksschule enthalten sind, betrachten, sehen wir daraus die Entwicklung der Schule

und wir ersehen auch, wie sich der Lehrer entwickeln mußte.

Das Jahr 1869 brachte endlich das von der Lehrerschaft so heiß ersehnte Reichsvolksschulgesetz. Auch dieses Gesetz war, wie sämtliche andere Schulanordnungen, eine Folge der wirtschaftlichen Entwicklung und der wirtschaftlichen Umstellung. Der Schönheitsfehler, der heute bezüglich der Übergabe der Hauptrechte an die Länder angedeutet wurde, wurde natürlich von da an bekämpft. Wenn befürchtet wird, daß die Aufgabe des Länderpartikularismus den Ländern die Möglichkeit nimmt, auf schulreformatorischem Gebiete Ersprießliches, Aneiferndes zu leisten, der Lehrerschaft für diese Arbeit besondere Zuwendungen zu geben, so fürchte ich das durchaus nicht. Denn das, was einzelne Länder könnten, kann ja ohne weiteres der Bund übernehmen. Es ist ganz interessant, daß unter den Sektionen der Pflichtschul-Lehrerschaft vor allem jene Sektionen besonders für die Verstaatlichung des gesamten Schulwesens eintreten, die in jenen Ländern zu Hause sind, wo zum Großteil die ÖVP die Macht hat. Sie wollen heraus, sie wollen dem Bund unterstellt sein, um auf diese Art und Weise — das Beispiel Wiens war seinerzeit allzusehr anregend — endlich zu jener Stellung zu kommen, in der sie sagen können: wir brauchen uns nicht mehr in kleinen Gruppen mit den einzelnen Ländern um unsere Existenzbedingungen herumstreiten.

Gestatten Sie mir, daß ich kurz noch auf eines hinweise: Die Beträge, die der Bund für die Besoldung der Lehrer und die Auszahlung der Pensionen benötigt, machen beiläufig 2 bis 2,5 Prozent des Gesamtbudgets aus. Warum will die Lehrerschaft weg von den Ländern? Weil das Besoldungsbudget der Lehrerschaft im Gesamtbudget jedes Landes bis zu 25 Prozent ausgemacht hat. Die Folge war, daß der Finanzreferent in dem Augenblick, wo ihm der Atem ein bißchen ausging, natürlich bei dieser Post zu sparen angefangen hat.

Da wollen wir noch auf etwas hinweisen: Gelang es ihm nicht, reichliche Ersparnisse zu machen, dann wurde eben zu einer meist sehr unliebsamen Steuer gegriffen. Steiermark hat sich seinerzeit des sogenannten Bierkreuzers bedient. Es war kein besonders angenehmes Gefühl, wenn man hören mußte, daß in dem einen oder anderen Dörflein ein witziger Bäuer im Gasthaus erklärt hat: "Noch ein Krügel für mich, damit der Lehrer sein Gehalt bekommt!" Wenn Sie alle diese Momente der mißachteten Stellung des Lehrers in Betracht ziehen, dann müssen Sie selbst zugehen, daß es eine Wohltat ist, daß wir endlich zu diesem Gesetz gelangt sind.

Die Anregungen zur Verbesserung der Schule in den einzelnen Ländern sind zum Großteil von der Lehrerschaft selbst ausgegangen. Verbesserungen des Schulwesens bezüglich des Berufsschulwesens wurden weder im Lande Niederösterreich, noch in Wien, noch in der Steiermark oder in Tirol auf dekretmäßige Art zustande gebracht, sondern aus den Impulsen der Lehrerschaft selbst heraus, aus den Impulsen einer Zeit, in der die Lehrerschaft eben unter den früher geschilderten Umständen gearbeitet hat. Ich glaube, unserer Lehrerschaft zutrauen zu dürfen, daß sie, wenn sie nun in einem großen Körper ihre Existenz gesichert sieht, an Impulsen nicht erlahmen und weiterhin dafür sorgen wird, daß Österreichs Schulwesen die Höhe erreicht, die wir ihm wünschen. (*Beifall bei den Sozialisten.*)

Berichterstatter Dr. Lugmayer (*Schlußwort*): Hoher Bundesrat! Ich bin über die große Redefreudigkeit, die hier ausgebrochen ist, freudig überrascht. Ich hätte mir gewünscht, daß wenigstens einiges davon bereits im Ausschuß gesagt worden wäre, weil es mich für meinen Bericht riesig bereichert hätte. Und so kann ich nur — um die Redefreudigkeit nicht noch zu steigern — in einigen wenigen Schlußpunkten auf die Ausführungen zurückkommen.

Es ist so ziemlich alles richtig, was hier von beiden Seiten gesagt wurde. Trotzdem möchte ich aber als wesentlich herausheben, daß die Lehrerschaft eben ungeheuer stark gesellschaftlich verwurzelt ist. Nehmen Sie es mir nicht übel, wenn ich dem letzten Redner etwas erwidere, der von den vielen Nebenbeschäftigungen gesprochen hat, die die Lehrer früher gehabt haben. Wollen wir vielleicht einmal untersuchen, wieviel Nebenbeschäftigungen der Lehrer heute hat, die nichts mit dem Unterricht zu tun haben! Sooft ich mit Lehrern zusammenkomme — und ich komme in der Regel leider nur mit Lehrern aus Wien zusammen, weil ich in Wien beschäftigt bin —, höre ich den Ruf: Wenn man nur wirklich zum Unterrichten käme! Aber wir haben ganz andere Sachen zu tun! Ich weiß gar nicht, was sie alles an Fragebögen ausfüllen müssen, zum Beispiel in Zusammenhang mit der Schuhverteilung usw. Das hat alles mit dem eigentlichen Unterricht nichts zu tun. Aber nehmen wir das nicht tragisch. Es zeigt, daß der Lehrer immer, auch heute, mehr ist als ein einfacher Vermittler von Wissen. Er ist — ich möchte sagen — Vertrauensperson der Gesellschaft, er hat eine unangenehme Aufgabe. Sie wissen, wenn jemand Vertrauensperson ist, kommen die Leute mit allen möglichen Dingen zu ihm.

Ich möchte nur wünschen, daß eher die Leute in voller Freiheit zu ihm kommen als die übergeordnete Behörde, die sich in jeder Angelegenheit an den Lehrer wendet. Und das wird vielleicht für die zukünftige Entwicklung der Schule und des Lehrerstandes auch ein wichtiger Gedanke sein.

Wir sind doch heute alle der Ansicht, daß es darauf ankommt, daß die Kinder, auch die Schüler im erwachsenen Alter, nicht nur gedrillt, sondern zu freien Menschen erzogen werden. Wenn ich das aber verlange, so muß ich auch dem Lehrer eine sehr große Freiheit, ich möchte fast sagen, Methodenfreiheit geben.

Es ist die Gefahr eines zentralistischen Bildungswesens, daß es diese Freiheit notwendigerweise untergraben muß. Je mehr Anordnungen von oben kommen, desto mehr wird sich der Lehrer im Gehege der Verordnungen verfangen. Je föderalistischer Sie das Bildungswesen gestalten, desto weniger zentralistische Anordnungen wird es geben. Warum? Aus folgendem Grund: Wenn zum Beispiel Oberösterreich ein ordentliches Schulwesen hätte, das freier wäre als das in Salzburg — ich nenne da nur Hausnummern —, so wird Salzburg eben auf die Verhältnisse in Oberösterreich hinweisen. Man braucht nicht erst in die Schweiz zu gehen, um zu sagen, daß man sich in anderen Ländern das Schulwesen anders vorstellt. Aus diesem wirklichen Wettbewerb von einzelnen territorialen Gruppen allein kann ich mir ein sehr rasch fortschreitendes und den Bedürfnissen der menschlichen Gesellschaft angepaßtes Schulwesen vorstellen.

Deshalb wiederhole ich das, was ich schon gesagt habe. Wie wir hier sitzen, wünschen wir ohne Unterschied, daß die Lehrerschaft wenigstens einen Mindeststandard in Hinsicht auf Besoldungs- und Disziplinarrecht in allen Ländern hat. Und das gibt das Gesetz. Aber der bittere Wermuttropfen, der hineinfällt, ist die Tatsache, daß nun einmal die zentralistische Regelung so stark ist, daß die Landesgesetzgebung einen verhältnismäßig geringen Teil einnimmt. Ich will aber nicht sagen, daß es nicht trotzdem möglich wäre — und ich möchte hier die Länder wieder einmal dazu aufrufen —, diesen Wettstreit im Schulwesen auf die positive Seite hin zu verlegen. Dann kann auch aus diesem Gesetz etwas Gutes werden. *(Beifall bei der ÖVP.)*

*

Gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates wird kein Einspruch erhoben.

Die nächsten Punkte der Tagesordnung, die Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom

21. Jänner 1948, betreffend das **Finanz-Verfassungsgesetz 1948** und das **Finanzausgleichsgesetz 1948**, werden unter einem in Beratung gezogen.

Berichterstatter **Vögel**: Hoher Bundesrat! Artikel 2 der Bundesverfassung bestimmt, daß Österreich ein Bundesstaat ist, der aus den selbständigen Ländern gebildet wird. Wenn man nun die Betonung auf das Wort „selbständig“ legt, würde daraus folgen, daß die Länder auch auf dem Gebiete des Abgaben- und Steuerwesens vollständig selbständig sein müßten, das heißt, daß sie in ihrem Gebiete je nach Bedarf Steuern und Abgaben erheben und den Ertrag nach Gutdünken verwenden könnten. Da dies aber in einer modernen Wirtschaft zu ganz großen Störungen im wirtschaftlichen Gleichgewicht innerhalb des Staates führen müßte, ist man schon im alten Österreich zu dem System der sogenannten verbundenen Steuerwirtschaft übergegangen, das heißt, der Bund oder der Staat erhebt Abgaben, deren Ertrag auf die übrigen Gebietskörperschaften nach einem bestimmten Verhältnis aufgeteilt wird.

Zu diesem Zweck bestimmt Artikel 13 der Bundesverfassung, daß die Zuständigkeiten des Bundes und der Länder auf dem Gebiet des Abgabewesens durch ein eigenes Bundesgesetz geregelt werden. Durch die Annexion Österreichs wurden auch die bis dahin bestandenen Finanzgesetze aufgehoben und die auf einen absolut zentral und autoritär geführten Staat zugeschnittenen reichsrechtlichen Regelungen eingeführt. Nach der Befreiung Österreichs im Jahre 1945 konnte das bis zur Besetzung geltende Finanz-Verfassungsgesetz trotz der Einführung der Bundesverfassung von 1929 und der damit wiederhergestellten föderalistischen Organisationsform des Staates nicht gleich wieder in Kraft gesetzt werden, und zwar aus verschiedenen Gründen, hauptsächlich aber deswegen, weil die wirtschaftlichen Verhältnisse derart waren, daß man an die Wiedereinführung der vorher bestandenen Finanzgesetze noch nicht schreiten konnte. Dieses Bundesfinanzgesetz war in einigen Teilen auch überholt. Deshalb wurden die Länder und Gemeinden in der Zwischenzeit nach der bisherigen reichsrechtlichen Regelung behandelt. Es war nun klar, daß diese Körperschaften selbst auch darauf hindrängten, es möge auch auf diesem Gebiet baldmöglichst ein Zustand herbeigeführt werden, der ihrer staatsrechtlichen Stellung entspricht, und zwar nicht etwa, wie es hie und da zu Unrecht behauptet wird, hauptsächlich aus separatistischen oder eigenbrötlerischen Bestrebungen, sondern hauptsächlich deshalb, weil sie der Überzeugung sind, daß es im Interesse der Entwicklung des gesamten Staates liegt, wenn

die unter- oder nachgeordneten Gebietskörperschaften ihre Angelegenheiten soweit als möglich wieder selbst regeln können, weil gerade das, wie die Erfahrung lehrt, zur Stärkung des demokratischen Staatsgedankens, des demokratischen Denkens der Bevölkerung überhaupt am meisten beiträgt.

Nach eingehenden Verhandlungen zwischen den Vertretern der am Finanzausgleich beteiligten Körperschaften und unter Beziehung von Fachleuten wurde daher ein Entwurf zum Finanz-Verfassungsgesetz und ebenso ein Entwurf zum Abgabenteilungsgesetz ausgearbeitet. Dabei war man bestrebt, die bis zur ersten Republik bewährte Regelung im großen und ganzen wieder herbeizuführen. Während nun das Finanz-Verfassungsgesetz im wesentlichen die Zuständigkeiten des Bundes und der Länder auf dem Gebiete des Steuer- und Abgabewesens regelt, also gewissermaßen die Kompetenzen festlegt, werden hier auch die Grundsätze der Kostentragung und der Aufteilung der Abgaben unter die Gebietskörperschaften geregelt. Das Finanzausgleichsgesetz, das ein einfaches Bundesgesetz ist, ist zu diesem Verfassungsgesetz sozusagen das Ausführungsgesetz, das die tatsächliche und detaillierte finanzielle Auseinandersetzung zwischen den beteiligten Gebietskörperschaften darstellt.

Bei der überaus großen Bedeutung, die der Finanzausgleich für den Haushalt aller beteiligten Körperschaften hat — gibt er ihnen doch durch die tatsächliche Verteilung der Steuerquellen und in der Zuweisung von Anteilen an den gemeinschaftlichen Abgaben den wesentlichen Teil ihrer Einnahmen —, ist es wohl verständlich, daß zur Erzielung eines annähernd einheitlichen Standpunktes lange und zähe Verhandlungen notwendig waren.

Wenn es nun gelungen ist, eine, wenn auch vielleicht nicht alle befriedigende Lösung in dieser an sich schwierigen Materie zu erzielen — wobei ich zugebe, daß wahrscheinlich keiner der Beteiligten von dem Ergebnis voll befriedigt ist; das wird, glaube ich, bei Abgabenteilungsverhandlungen überhaupt nie zu erzielen sein —, so mag dies als ein Beweis für den ehrlichen Willen aller Beteiligten gelten, die Sache so zu regeln, daß sowohl der Bund als auch die Länder und die Gemeinden das ihnen rechtmäßig Zustehende erhalten und auch das bekommen, was sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben dringend brauchen.

Meine Herren! Wenn es zu jeder Zeit schwer war, einen entsprechenden Finanzausgleich zustande zu bringen, so war das in der heutigen Zeit der Unsicherheit auf allen Gebieten der öffentlichen Finanzverwaltung doppelt schwer. Dieser Finanzausgleich kann daher bestenfalls

als ein Versuch und als ein Anfang gewertet werden, um mit der Zeit und nach der Auswertung der Erfahrungen, die man mit diesem Gesetz machen wird, zu einer richtigen und tragbaren Lösung zu kommen. Nur das eine wissen wir gewiß, daß nämlich die Decke auch beim besten Finanzausgleich zu kurz sein wird, und zwar für alle, weil der Verwaltungsaufwand bei allen Gebietskörperschaften, sowohl beim Bund als auch bei den Ländern und den Gemeinden, leider in einer Weise ansteigt, daß man es sich wohl überall wird ernstlich überlegen müssen, wie er wieder verringert werden könnte, damit eingespart werden kann.

Eine wesentliche Voraussetzung zur Erzielung namhafter Einsparungen auf diesem Gebiet aber wird es sein, daß die Verwaltungsaufgaben der öffentlichen Körperschaften nicht nur nicht vermehrt, sondern vermindert werden. Es möge uns daher gestattet sein, an den hohen Gesetzgeber die Mahnung zu richten, er möge sich auch in Zukunft bei allen seinen Maßnahmen sowohl die aufgabenmäßigen und damit verbunden auch die finanziellen Auswirkungen seiner Verfügungen überlegen.

Diese zwei wichtigen Gesetze wurden also vom Nationalrat behandelt und mit einigen Änderungen, die ich mir bei der Besprechung des Gesetzesinhalts anzuführen erlauben werde, gestern zum Beschluß erhoben. Es obliegt nun dem Bundesrat, sich darüber schlüssig zu werden, ob er diesen Gesetzen seine Zustimmung geben oder dagegen Einspruch erheben will.

Darf ich nun ganz kurz die uns vorliegenden Regierungsvorlagen erläutern. Zunächst das Finanz-Verfassungsgesetz. Im Nationalrat wurde der Titel des Gesetzes folgendermaßen geändert (*liest*): „Bundesverfassungsgesetz vom 21. Jänner 1948 über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften (Finanz-Verfassungsgesetz 1948 — F.-VG. 1948).“

Der Abschnitt I dieses Verfassungsgesetzes behandelt den Finanzausgleich. Die §§ 2 und 3 bestimmen, wer den Aufwand zu tragen hat und wie die Bundesgesetzgebung die Verteilung der Besteuerungsrechte und der Abgabenerträge zu regeln hat. Den Abs. (2) des § 3 hat der Nationalrat folgendermaßen geändert (*liest*):

„Die Länder sind berechtigt, durch Landesgesetze ihren durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf auf die Städte mit eigenem Statut, die Gemeinden oder gegebenenfalls die Gemeindeverbände umzulegen. Durch Bundesgesetz kann ein Höchstmaß der Landes-

umlage festgesetzt werden. Soweit Gemeindeverbände am Tage des Inkrafttretens dieses Bundesverfassungsgesetzes bestehen, regelt die Landesgesetzgebung die Umlegung ihres Bedarfes.“

Der Abschnitt II regelt das Abgabewesen. Zunächst bestimmt der § 5, daß Abgaben nur auf Grund von Gesetzen erhoben werden können. Der § 6 legt fest, wie sich diese Abgaben gliedern. Der § 7 bestimmt, daß die Bundesabgaben, das sind die ausschließlichen Bundesabgaben, die gemeinschaftlichen Bundesabgaben usw., durch die Bundesgesetzgebung zu regeln sind.

Den Abs. (5) dieses § 7 hat der Nationalrat dahin geändert, daß hier die Worte „die Gemeinden oder Gruppen von solchen“ durch das Wort „Gemeinden“ zu ersetzen sind. Die gleiche Änderung gilt für Abs. (5) und (6) des § 8.

Der § 8 enthält die Bestimmungen über die ausschließlichen Landes- und Gemeindeabgaben usw.

Der § 9 setzt fest, was zu geschehen hat, wenn die Bundesregierung gegen einen Gesetzesbeschluß eines Landtages Einspruch erhebt. Dieser Paragraph würde im Nationalrat wesentlich geändert, und zwar soll nach den Worten „... die abwechselnd den Vorsitz führen.“ folgender neuer Wortlaut eingefügt werden (*liest*):

„Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, so ist spätestens für den 14. Tag darnach eine neuerliche Sitzung einzuberufen, die beschlußfähig ist, wenn mindestens neun Mitglieder anwesend sind. Die Bundesregierung hat binnen drei Wochen nach Einlangen des wiederholten Gesetzesbeschlusses den Einspruch unter Anschluß des Gesetzesbeschlusses dem Präsidenten des Bundesrates zur Weiterleitung an den Ausschuß mitzuteilen. Der Ausschuß ist innerhalb einer Woche nach Einlangen der Mitteilung der Bundesregierung vom Vorsitzenden einzuberufen. Nach fruchtlosem Verstreichen dieser Frist obliegt die Einberufung dem Präsidenten des Nationalrates, dem auch die Einberufung des Ausschusses zu einer neuerlichen Sitzung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen obliegt. Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende stimmt mit. Der Ausschuß gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Er hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Einlangen der Mitteilung der Bundesregierung seine Entscheidung in der Sache zu treffen. Der Gesetzesbeschluß kann kundgemacht werden,

wenn der Ausschuß nicht innerhalb der angegebenen Frist entscheidet, daß der Einspruch der Bundesregierung aufrecht zu bleiben hat.“

§ 10 bestimmt, was zu geschehen hat, wenn eine Gemeindevertretung einen gesetzeswidrigen Beschluß gefaßt hat.

§ 11 regelt die Einhebung und Verteilung der einzelnen Abgaben. Zum Abs. (4) ist vom Nationalrat beschlossen worden, die Worte „durch die Abgabengesetze oder durch Übereinkommen“ durch das Wort „gesetzlich“ zu ersetzen.

Der III. Abschnitt behandelt die Finanzzuweisungen und Zuschüsse. Dieses Finanzverfassungsgesetz schafft die Möglichkeit, daß zum Unterschied von früher den Ländern und Gemeinden neben den Abgabenertragsanteilen auch Finanzzuweisungen gewährt werden können.

Zum § 12, Abs. (2), zweite Zeile, hat der Nationalrat beschlossen, an Stelle von „oder die Bundesgesetze“ die Worte zu setzen „oder durch Bundesgesetze“. In der vorletzten Zeile soll das Wort „Entsprechendes gilt“ durch die Worte „Diese Bestimmungen gelten sinngemäß“ ersetzt werden.

Der Abschnitt IV regelt das Kreditwesen, und zwar wird hier bestimmt, unter welchen Bedingungen die Länder und Gemeinden Darlehen und Anleihen aufnehmen können. § 14, Absatz (2), bestimmt, daß im übrigen die Landesgesetzgebung die Aufnahme von Anleihen und Darlehen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände zu regeln hat.

Der § 15 setzt fest, daß der Bund Ländern und Gemeinden Darlehen nur auf Grund von Bundesgesetzen gewähren kann.

Abschnitt V behandelt das Haushaltsrecht und die Finanzstatistik. Er bestimmt, daß das Bundesministerium für Finanzen Form und Gliederung der Voranschläge der Gebietskörperschaften insoweit regeln kann, als es zu einer gewissen Vereinheitlichung erforderlich ist. Weiter bestimmt dieser Paragraph, daß die Verpfändung von Abgabenertragsanteilen nur unter bestimmten Bedingungen möglich ist.

§ 17 behandelt den Fristenlauf und enthält die Übergangs- und Schlußbestimmungen. Hier sollen in der vorletzten Zeile des Abs. (2) anstatt des Wortes „weiter“ die Worte „längstens bis 31. Dezember 1949“ treten.

Das war das Finanz-Verfassungsgesetz.

Nun zum Finanzausgleichsgesetz, das ja eigentlich das wesentlichere oder zumindest das ausführlichere ist. Es regelt in

seinem I. Abschnitt die Tragung der Kosten der mittelbaren Bundesverwaltung. Wie vor dem Jahre 1938 sollen nun wieder die Kosten der mittelbaren Bundesverwaltung von den Ländern getragen werden. Nach diesem Abgabenteilungsgesetz wird allerdings anders als damals den Ländern nicht ein bestimmter Betrag gegeben, sondern die daraus erwachsenen Kosten werden im Gesetz bei der Verteilung der Abgaben berücksichtigt.

Der Abschnitt II legt im § 2 fest, welche Abgaben als ausschließliche Bundesabgaben erhoben werden. Da die Herren Bundesräte dieses Gesetz schon einige Zeit zur Einsicht hatten, glaube ich es mir ersparen zu können, diese Abgaben einzeln aufzuzählen.

Der § 3 bestimmt, welche Abgaben gemeinschaftliche, also zwischen Bund, Ländern und Gemeinden geteilte Bundesabgaben sind. Hier wurde im Nationalrat eine Ergänzung des Abs. (1) des § 3 in der Weise vorgenommen, daß angefügt wird (*liest*): „Eine gemeinschaftliche Bundesabgabe ist ferner die Energieverbrauchsabgabe. Die Teilung dieser Abgabe zwischen dem Bund und den Ländern (Wien als Land) und die Aufteilung der Ertragsanteile der Länder bleibt der bundesgesetzlichen Regelung dieser Abgabe vorbehalten.“

Für die Länder ist das ein bitterer Tropfen. Die Länder hatten diese Abgaben vor dem Jahre 1938 als ausschließliche Landesabgabe erhoben und haben sich angestrengt, diese Abgabe wieder zu bekommen. Dieses Verlangen war sicher begründet, denn die Länder werden jedenfalls zum Ausbau ihrer ihnen durch das Verstaatlichungsgesetz übertragenen Landesgesellschaften noch sehr große Mittel brauchen. Daher waren sie der Meinung, daß sie wenigstens einen Teil dieser Mittel aus einer Energieverbrauchsabgabe bekommen sollten. Man muß deshalb bei dieser Regelung erwarten, daß der Bund bei der beabsichtigten Teilung dieser Abgabe die berechtigten Forderungen der Länder berücksichtigen wird.

Der § 4 regelt, nach welchem Verhältnis diese gemeinschaftlichen Bundesabgaben zwischen dem Bund, den Ländern und Gemeinden aufgeteilt werden. Zu Abs. (1) wurde vom Nationalrat eine Abänderung beschlossen; nach dem Worte „Bundesabgaben“ wurden die Worte „mit Ausnahme der Energieverbrauchsabgabe“ eingeschaltet. Diese gemeinsamen Bundesabgaben werden zwischen dem Bund, den Ländern und Gemeinden nach den hier angegebenen Prozentsätzen aufgeteilt. Ich glaube, diesen Aufteilungsschlüssel nicht verlesen zu müssen.

Weiter regelt § 4 auch, nach welchem Schlüssel die auf Länder und Gemeinden entfallenden Erträge der gemeinschaftlichen Abgaben auf die einzelnen Gebietskörperschaften aufgeteilt werden; es wird im einzelnen bestimmt, ob die Erträge nach dem Gebiet, in dem sie aufgebracht worden sind, oder nach anderen Merkmalen aufgeteilt werden. Der größere Teil dieser Abgabenertragsanteile wird nach der Volkszahl auf die Länder aufgeteilt, der andere Teil nach dem örtlichen Aufkommen. Die Aufteilung der Ertragsanteile auf die Gemeinden erfolgt nach einem abgestuften Bevölkerungsschlüssel; dieser ist im Abs. (3) dieses Paragraphen angeführt. Hier wurde im Nationalrat ebenfalls eine Änderung vorgenommen, und zwar soll an Stelle der Ziffer „5000“ die Ziffer „2500“ und an Stelle der Ziffer „5001“ die Ziffer „2501“ gesetzt werden.

Der § 5 setzt fest, daß, wenn die Summe der Ertragsanteile eines Landes mit Ausnahme von Wien eine bestimmte Kopfquote nicht erreicht, aus Bundesmitteln ein Betrag zur Erreichung dieser Durchschnittskopfquote gegeben wird. Der Abs. (2) dieses Paragraphen bestimmt, in welchem Ausmaß die Stadt Wien als Land und als Gemeinde Abgabenertragsanteile bekommen soll. Hierbei wurde im Nationalrat eine wesentliche Änderung vorgenommen. Der Abs. (2) des § 5 soll nun lauten (*liest*): „Wenn die Summe der Ertragsanteile Wiens als Land und Gemeinde 35 v. H. der Ertragsanteile der Länder und Gemeinden einschließlich Wien übersteigt, fällt der Mehrbetrag je zur Hälfte den Ländern außer Wien und den Gemeinden außer Wien zu. Ein Mehrbetrag zwischen 32,5 und 35 v. H. wird in jedem Fall zu einem Viertel auf die Länder außer Wien und zu einem Viertel auf die Gemeinden außer Wien aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgt auf die Länder nach der Volkszahl, auf die Gemeinden nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel.“

§ 6 besagt, daß die Ertragsanteile der Gemeinden nach den angeführten Schlüsseln ermittelt und länderweise aufgeteilt werden. Die Länder sind dann verpflichtet, 75 Prozent dieser Abgabenertragsanteile nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel auf die Gemeinden aufzuteilen und die restlichen 25 Prozent zum Ausgleich von Härtefällen in Form von Bedarfszuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände zu verwenden.

§ 7 bestimmt, daß Vorschüsse gegeben werden können, § 8 behandelt die Zuschlagsabgaben, § 9 die ausschließlichen Landes- und Gemeindeabgaben.

§ 10 handelt von den Abgaben, die auf Grund freien Beschlußrechtes durch die Ge-

meinden erhoben werden können. Hier wird auch bestimmt, wie die Gemeinden ihre Hebesätze auf die Grund-, die Gewerbe- und die Lohnsummensteuer anwenden können. Ferner ist festgelegt, daß die Hebesätze nur bis zu einer gewissen bestimmten Höhe festgesetzt werden können. Zum Abs. (2) dieses Paragraphen wurde im Nationalrat beschlossen, daß der erste Satz, der besagt, daß Hebesätze, durch welche die im Abs. (1) angeführten Ausmaße überschritten werden, nur in besonders gelagerten Einzelfällen durch Landesgesetz bewilligt werden können, gestrichen werden soll. Es ist aber nicht einzusehen, warum man den Ländern wieder eines ihrer Rechte, das sie bisher gehabt haben, gerade dort nimmt, wo sie die Verhältnisse jedenfalls am besten kennen und wo sie ausgleichend eingreifen können. Schließlich bestimmt dieser Paragraph, welche Abgaben die Gemeinden durch freies Beschlußrecht erheben können.

§ 12 regelt die Umlegung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfes der Länder auf die Städte mit eigenem Statut und die Gemeindeverbände, beziehungsweise Gemeinden. Auch hier wurde im Nationalrat eine Änderung vorgenommen, und zwar sollen die Worte „auf die Städte mit eigenem Statut und die Gemeindeverbände“ entfallen.

Der Abschnitt IV regelt, welche Beiträge die Länder und Gemeinden an den Bund zu leisten haben. Es handelt sich um einen 50prozentigen Beitrag zum Personalaufwand der Fortbildungsschulen und um Polizeikostenbeiträge.

Der Abschnitt V enthält die Übergangs- und Schlußbestimmungen. Hier wird auch bestimmt, daß die tatsächlich durchgeführte Regelung, wie sie in der Zeit zwischen 1945 bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes auf finanziellem Gebiet erfolgt ist, durch dieses Gesetz jetzt die endgültige Sanktion bekommen soll.

Meine Herren! Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat gestern diese beiden Gesetze eingehend beraten und ist zu dem Entschluß gekommen, obwohl hie und da eine Bestimmung anders zu wünschen wäre, ihnen deshalb die Zustimmung nicht zu versagen, weil die Länder und Gemeinden brennend auf die Erlassung dieser Gesetze und überhaupt auf eine Regelung dieser Materie warten, weil sie nur so in der Lage sind, nun endlich budgetieren zu können, und weil keine Zeit mehr unnütz verstreichen soll, bis diese Gesetze in Kraft treten.

Ich stelle daher namens des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten den An-

trag, der Hohe Bundesrat wolle beschließen, daß gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates über das Finanz-Verfassungsgesetz 1948 und gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates über das Finanzausgleichsgesetz kein Einwand erhoben wird.

Bundesrat Slavik: Hohes Haus! Die uns heute vorliegenden Gesetzesbeschlüsse sind für alle Bundesländer und für die tausenden Gemeinden, die auf ihre Verabschiedung warten, schon sehr dringend notwendig geworden. In allen Gebietskörperschaften wurde eine rechtzeitige Budgetierung unmöglich gemacht, überall mußten Budgetprovisorien eingebracht werden, denn keine Gemeinde konnte ohne Verabschiedung dieser Gesetze wissen, welche Beträge sie auf die Einnahmenseite setzen kann und welche Beträge sie auf die Ausgabenseite zu setzen hat.

Mit den Verhandlungen wurde verhältnismäßig zeitig begonnen. Schon Ende 1946 fanden sich durch Initiative des damaligen Wiener Stadtrates und heutigen Vizebürgermeisters Honay die Vertreter der Länder und Städte in Salzburg zusammen; damals wurde zuerst der Beschluß gefaßt, die zwei in ihrer Struktur verschiedensten Länder aufzufordern, Entwürfe auszuarbeiten. Es waren dies die Länder Vorarlberg und Wien. Schon zu Beginn des Jahres 1947 fanden sich wieder die gleichen Vertreter in Salzburg ein, und die Entwürfe, die dort vorgelegt wurden, waren tatsächlich so verschiedenartig, wie die beiden Bundesländer es sind. Trotzdem konnte nach mehreren Verhandlungen, die oft Tage und Nächte gedauert haben, eine Einigung erzielt werden, und im Frühsommer 1947 war es möglich, dem Herrn Bundesminister für Finanzen einen von den Ländern und Gemeinden gemeinsam ausgearbeiteten Entwurf zu überreichen. Vom Finanzministerium wurde der Entwurf natürlich nicht einfach akzeptiert, sondern es hat zuerst einen eigenen Entwurf ausgearbeitet, der sich in allen wesentlichen Fragen sehr stark von dem gemeinsamen Länder- und Städteentwurf unterschied. Als es dann im Herbst zu Verhandlungen im Finanzministerium kam, war es unter dem Vorsitz des Finanzministers Dr. Zimmermann möglich, auch dort — wenn auch nicht sehr leicht — durch eine sachliche Zusammenarbeit eine Einigung zu erzielen. Das ist sicherlich ein großes Verdienst des Herrn Finanzministers, der sehr viel Verständnis für die Bedürfnisse der Länder und Gemeinden aufgebracht hat, und ich glaube, wir sollten es nicht versäumen, dem Herrn Finanzminister bei dieser Gelegenheit für diese Arbeit unseren Dank auszusprechen.

Wir dürfen wohl sagen, daß die Gesetzwerdung dieser Vorlagen ein Musterbeispiel demokratischer Zusammenarbeit gewesen ist. Alle Körperschaften haben bei diesen Verhandlungen Opfer bringen müssen. Es war keine Körperschaft zufrieden, weil der Betrag, der zur Verfügung stand und zur Aufteilung gelangen sollte, zu klein war. Es war eine Kompromißlösung. Ein besonders großes Opfer — und das möchte ich heute auch feststellen — hat die Stadt Wien und haben die größeren Gemeinden bei diesen Verhandlungen gebracht. Die ursprünglichen Vorschläge, die in Salzburg ausgearbeitet wurden, haben für diese Gebietskörperschaften bedeutend besser ausgesehen. Gerade die Aufgaben der größeren Gemeinden sind nach dem Krieg ganz besonders gestiegen. Denken Sie an die erhöhte Fürsorge, die als Folge des Krieges von den Gemeinden geleistet werden muß, denken Sie an die Bombenschäden, die insbesondere in den größeren Gemeinden viel größer als in den kleineren gewesen sind; denken Sie an die Einquartierungen und an deren Folgen, die auch die größeren Gemeinden viel, viel härter trafen als die kleineren.

Bei allen Verhandlungen aber ist uns noch etwas sehr, sehr stark abgegangen: Es hat uns ein Gesetz gefehlt, für das wir schon so lange eintreten und dessen Notwendigkeit wir immer wieder betont haben, nämlich das Wiederaufbaufondsgesetz. Bisher tragen die Lasten aller Kriegsschädenbehebungen zum allergrößten Teil die Gemeinden ganz allein. Ob sie auch noch 1948 imstande sein werden, diese Lasten im bisherigen Umfange weiter zu tragen, möchte ich vorläufig dahingestellt sein lassen. Der Bund hat bei den Verhandlungen seine Interessen durch den Herrn Finanzminister und seine Fachleute mit aller Energie vertreten. Alle Länder waren dort vertreten und haben ihre Interessen mit aller Zähigkeit und aller Energie wahrgenommen; die Vertreter des Städtebundes und des oberösterreichischen Landgemeindenbundes haben sich bemüht, bei den Verhandlungen die Interessen der Gemeinden zu wahren.

Einen gemeinsamen, großen Erfolg hatten die Länder- und die Gemeindevertreter: das war, daß der Herr Bundesminister zu seinem ersten Angebot noch zirka 150 Millionen Schilling für die Länder und Gemeinden dazugeben mußte. Bei diesen Verhandlungen aber wurden nicht nur, wie man vielleicht annehmen könnte, die Interessen der großen und starken Gebietskörperschaften gewahrt, sondern auch die der kleinen Gemeinden, auch wenn sie selber nicht durch eigene Kleingemeindevertreter aufschienen. Schon

bei den Verhandlungen in Salzburg wurde der abgestufte Bevölkerungsschlüssel für die Gemeinden bis zu 5000 Einwohner bedeutend verbessert. So wurde er insbesondere für die unterste Gruppe, die Gemeinden bis zu 500 Einwohner, von 2 auf 3 erhöht, was eine 50prozentige Erhöhung bedeutet. Ferner wurde bei allen Gemeinden bis zu 2000 Einwohnern der Multiplikator von 2,5 auf 3 geändert, was einer Erhöhung von 20 Prozent gleichkommt.

Bei den Verhandlungen über Wien wurde ein „Plafond“ festgesetzt. Bis zu 32,5 Prozent, wenn diese Höhe überhaupt erreicht wird, sollten die Anteile Wien zukommen; alles, was darüber hinausgeht, sollte mit den Ländern und Gemeinden geteilt werden.

Die Grundsteuer und die Gewerbesteuer konnte den Gemeinden endgültig gesichert werden. Diese Steuern sind ja heute die finanziellen Stützen jeder kommunalen Finanzpolitik. Für die notleidenden Gemeinden wurde ein sogenannter Ausgleichsfonds geschaffen, der wieder von den Gemeinden gespeist werden muß. Hier möchte ich die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, einen Appell an die Länder, die diesen Ausgleichsfonds zu verwalten haben, zu richten, ihn nicht irgendwie zu politischen Zwecken zu mißbrauchen. Er soll jenen Gemeinden zukommen, die in eine Notlage geraten sind, und insbesondere denen, die durch den Krieg oder durch die Kriegsfolgen ganz besonders schwer getroffen wurden.

Die Landesumlage wurde nach oben begrenzt. Die Länder haben das Recht, wenn die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel zur Führung ihrer Verwaltungsaufgaben nicht ausreichen, eine Umlage bis zu 20 Prozent auf die Gemeinden zu legen. Auch hier ist nur eine Grenze nach oben festgelegt, was aber nicht bedeuten soll, daß diese 20 Prozent voll ausgeschöpft werden müssen. Jedenfalls wäre es vom Standpunkt der Gemeinden wünschenswert, daß sich alle Landesregierungen bemühen, die Landesumlage so niedrig wie möglich zu halten und möglichst unter diese 20 Prozent zu kommen. Schon bei den Verhandlungen hat es sich ja gezeigt, daß bei allen Verwaltungen Sparsamkeit notwendig sein wird, beim Bund genau so wie bei den Ländern und bei allen Gemeinden, ob sie nun groß oder klein sind, denn wir haben eine zu kleine finanzielle Decke und müssen unsere Bedürfnisse nach den gegebenen Möglichkeiten einschränken.

Das wesentlichste Merkmal, das die beiden Gesetzentwürfe tragen, ist, daß man mit einem System, das bisher gehandhabt wurde, gebrochen hat, nämlich mit dem Zuweisungssystem. Auf lange Zeit gesehen, hätte dieses

Zuweisungssystem sicherlich die Verantwortlichkeit und das Verantwortungsbewußtsein der in den Ländern und Gemeinden tätigen Funktionäre beeinträchtigt. Wir glauben aber, daß es notwendig ist, daß der Verwalter nicht nur die Arbeit seiner Verwaltung gegenüber der Bevölkerung verantwortet, sondern auch die finanzielle Gebarung. Dazu müssen wir aber den Gebietskörperschaften auch eine entsprechende Autonomie einräumen. Eine Autonomie ohne Finanzautonomie ist nicht viel wert, weil man immer wieder von den Finanzen abhängig ist.

Wir können sagen, daß die Finanzautonomie der Gebietskörperschaften in diesem Gesetz weitgehend gesichert wurde und daß wir auf dem Gebiet der Gemeindeautonomie eine führende Stellung unter den europäischen Staaten einnehmen. Ich kenne die Situation in verschiedenen anderen Staaten und weiß, in welcher unangenehme Situation dort die Gebietskörperschaften kommen, weil sie vom Staat unmittelbar abhängig sind.

Die Entwürfe, die uns heute vorliegen, sind wohl nicht ideal, aber sie sind ein gutes Kompromiß, und alle, die an diesen 14 Monate dauernden Verhandlungen teilgenommen haben, waren der sicheren Überzeugung, daß es keinen Widerspruch geben wird und daß die Annahme der Entwürfe in der Fassung, in der sie vorgelegt wurden, gesichert ist. Wir waren daher etwas erstaunt, als wir auf einmal hörten, daß von seiten der Volkspartei gegen diese Gesetze ein Einspruch erhoben wird, weil die Parteien bei den Verhandlungen angeblich nicht vertreten gewesen seien und weil die vorgelegte Fassung nicht annehmbar sei. Schon von der Regierung wurden die Entwürfe einmal zurückgestellt, und es waren Verhandlungen unter dem Vorsitz des Herrn Bundeskanzlers notwendig, um diese erste Hürde zu überwinden. Bei diesen Besprechungen wurde vereinbart, daß das Budget dahingehend abgeändert wird, daß der notwendige Betrag schon bei den Budgetverhandlungen im Parlament berücksichtigt wird und daß eine kleine Umstellung im Budget erfolgt, die es ermöglicht, den Ländern und Gemeinden die 150 bis 160 Millionen Schilling zuzuweisen.

Man könnte sich die Frage vorlegen: Waren die Parteienvertreter bei den Verhandlungen dabei oder waren sie nicht dabei? Ich weiß nicht, wie das bei der ÖVP gewertet wird, ob ihre Landesfinanzreferenten nur als Fachleute dort waren oder gleichzeitig auch als Vertreter ihrer eigenen Partei. Es hat sich jedenfalls gezeigt, daß sie nicht als Vertreter ihrer Partei gewertet wurden, weil von ihrer

eigenen Partei gegen die vereinbarten Gesetze Einspruch erhoben wurde.

Als die erste Hürde überwunden und die Regierung einmütig der Auffassung war, die Entwürfe dem Parlament zuleiten zu können, haben erst die Schwierigkeiten im Finanzausschuß und dann auch im Unterausschuß eingesetzt. Im Unterausschuß war es nicht leicht, eine Einigung zu erzielen. Es mußten erst Parteienverhandlungen geführt werden, bis endlich am 19. Jänner dieses Jahres eine endgültige Einigung erzielt werden konnte.

Was wurde nun praktisch bei diesen letzten Verhandlungen noch geändert? Es wurde der „Plafond“ für die Stadt Wien abgeändert. Wenn es früher im Gesetz hieß, daß alles, was über 32,5 Prozent hinausgeht, zwischen Wien und den Ländern und Gemeinden geteilt wird, so heißt es jetzt: was zwischen 32,5 und 35 Prozent ist, wird zwischen Ländern und Gemeinden einerseits und Wien andererseits geteilt, was aber über 35 Prozent hinausgeht, gehört zur Gänze den Ländern und Gemeinden. Ich glaube kaum, daß diese Bestimmung eine wesentliche Änderung herbeiführen wird, weil ich persönlich annehme — ich glaube da dürften mir auch die anderen Unterhändler, recht geben —, daß die Gemeinde Wien weder die 32,5 noch die 35 Prozent erreichen wird.

Ferner wurde festgelegt, daß die Energieverbrauchsabgabe durch ein Bundesgesetz geregelt wird und daß ihr Ertrag zwischen Bund und Ländern geteilt wird. Diese Änderung wird wieder die Ländervertreter nicht besonders erfreuen. Denn in unserem Entwurf war vorgesehen, daß die Energieverbrauchsabgabe wohl in ihren Grundsätzen vom Bund geregelt wird, das heißt, daß die Energieabgabe in jedem Bundesland einheitlich ist, daß aber ihr Ertrag den Ländern zufießen soll. Nun wird daraus eine geteilte Abgabe; die Länder werden davon sicherlich nicht angenehm überrascht sein.

Ferner wurde die Ermächtigung der Landesgesetzgebung zu einer weiteren Erhöhung der Hebesätze gestrichen. Das bedeutet, daß der alte Zustand wiederhergestellt wird und daß der Bund gegen Gesetzesbeschlüsse auf diesem Gebiet Einspruch erheben kann. Natürlich hätte der Bund sowieso die Möglichkeit gehabt, gegen Landesgesetze Einspruch zu erheben, aber man war der Meinung, daß, wenn man der Landesgesetzgebung im Vorhinein die Ermächtigung gibt, ein Einspruch nicht gut möglich sei.

Schließlich wurde als Viertes — diese vier Forderungen sind von einem ganzen Strauß von Forderungen übrig geblieben — der abgestufte Bevölkerungsschlüssel abgeändert.

Nun kommen auch alle Gemeinden mit 2500 bis 5000 Einwohnern in die Stufe von 5001 bis 10.000. Die Einwohnerzahl wird bei der Errechnung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels mit vier multipliziert. Das bedeutet, daß 239 Gemeinden in Österreich zwischen 2500 bis 5000 Einwohner um rund 5·5 Millionen Schilling mehr bekommen. Von diesen 5½ Millionen muß die Stadt Wien 2·1 Millionen Schilling tragen, rund 1·8 Millionen Schilling müssen die 90 größeren Gemeinden auf sich nehmen. Der Rest teilt sich dann auf die zirka 3500 oder 3000 Gemeinden mit unter 2500 Einwohnern auf.

Haben nun diese Änderungen, die bei den Verhandlungen erzielt wurden, tatsächlich die Verzögerung gerechtfertigt? Diese Frage drängt sich jedem auf, der bei diesen Verhandlungen mitgewirkt hat. Durch die Verzögerung wurden auch andere notwendige Steuergesetze hinausgeschoben. In der Abgabenteilung sind verschiedene Steuern und Erträge bereits aufgezählt und bei den Summen mitgerechnet, die bei der Ertragsverteilung herauskommen. Die Länderanteile der Mineralölsteuern sind zusammen mit 11·5 Millionen Schilling festgesetzt. Ich möchte hier Optimist sein und sagen, diese Mineralölsteuer wird rasch beschlossen; trotzdem verlieren die Länder auf jeden Fall zwei Millionen von dieser Steuer. Es ist durchaus möglich, daß diese Steuer infolge der jetzigen Preiserhöhungen bei Benzin überhaupt gefährdet ist oder daß zum mindesten ihre Einführung erschwert wird. Sollte aber die Einführung der Mineralölsteuer wegen dieser Verzögerung überhaupt nicht möglich sein, dann würden die Länder 11·5 Millionen Schilling verlieren.

Die Kraftfahrzeugabgabe wurde gleichfalls verzögert. Das bedeutet für die Länder infolge der zweimonatigen Verzögerung einen Verlust von zirka 2·5 Millionen Schilling.

Ebenso wurde der Aufbauschlag zur Weinsteuern verzögert. Das bedeutet für die Länder einen Verlust von zwei Monaten in der Höhe von 7 Millionen Schilling und einen Verlust für die Gemeinden von 4·5 Millionen Schilling.

Der Gesamtverlust für die Länder und Gemeinden, der durch diese Verzögerung entstand, beträgt für die Länder mindestens 11·5 Millionen Schilling, und wenn die Mineralölsteuer nicht mehr eingeführt werden kann, dann ist es ein Verlust von rund 20 Millionen Schilling. Für die Gemeinden beträgt der Verlust 4·5 Millionen.

Ich glaube, wenn man das Ergebnis der Verhandlungen und die Folgen der Verzögerung einander gegenüberstellt, muß man zu dem

Schluß kommen, daß es zweckmäßiger gewesen wäre, wir hätten die Entwürfe in der ursprünglichen Form angenommen, schon deshalb, weil das Abgabenteilungsgesetz auf das Jahr 1948 beschränkt ist.

Jedenfalls hat es sich gezeigt, daß die Verhandlungen in der Art, wie sie ursprünglich geführt wurden, notwendig und gut waren und daß auch die Zusammensetzung der Körperschaften richtig gewählt wurde. Vielleicht könnte man aus den Erfahrungen dieses Jahres für das nächste Mal lernen und den Verhandlungen auch legitimierte Parteienvertreter zuziehen.

Für die Zukunft, glaube ich, ist durch die Art der Verhandlungen ein Weg gewiesen. Es ist ein gutes und für alle Beteiligten annehmbares Kompromiß herausgekommen. Insbesondere wurde ein schwerer politischer Kampf, der aus solchen Fragen entstehen könnte, vermieden und dadurch unserer jungen Republik vielleicht manch schwere Erschütterung erspart. Möge dieser gute Geist der Zusammenarbeit und der Sachlichkeit auch weiterhin alle Beteiligten beseelen zum Wohle unserer Länder, der tausenden Gemeinden und zum Nutzen unserer ganzen Republik! (*Beifall bei den Sozialisten.*)

Bundesrat Ing. Dr. **Lechner**: Hohes Haus! Sowohl der Herr Berichterstatter als auch mein Herr Vorredner haben uns dargestellt, daß das vorliegende Gesetzgebungswerk das Ergebnis langer und zäher Verhandlungen war, vor allem deshalb, weil wir nicht unmittelbar an einen Finanzausgleich vergangener Jahre anschließen konnten, sondern weil sich die Voraussetzungen und die Grundlagen gegenüber der Zeit vor 1938 wesentlich geändert haben.

Es waren sehr ungleiche und sehr auseinanderstrebende Tendenzen und Interessen, die sich hier zur Geltung gebracht haben, und es waren weit auseinander gehende Gruppen, die hier um ihre Ansprüche, um die Ansprüche der einzelnen Gebietskörperschaften gekämpft haben. Man darf auch sagen, daß die einzelnen Interessen und Tendenzen, die hier zur Geltung gekommen sind, in ihrer Stärke und in ihrem Gewicht etwas ungleich verteilt waren. Vor allem diesem Umstand mag man es zuschreiben, daß dem Ergebnis, das vor uns liegt, manche Mängel und manche Schwächen anhaften, derart, daß wir das Gesetz von vornherein als einen Versuch, als einen Übergang, als ein Provisorium betrachten wollen. Es ist auch im Finanzausgleichsgesetz ausdrücklich festgehalten, daß es eben nur für die Dauer eines Jahres gelten soll. Die Schwächen und Mängel, die wir in diesem Finanzausgleichsgesetz sehen, sind hauptsächlich in der

Hinsicht gekennzeichnet, daß sie vor allem der Stellung der Länder nach ihrem eigenen Aufgabenkreis, in ihrer eigenen Hoheit nicht gerecht werden. Mein Herr Vorredner hat bereits hervorgehoben, daß eine Autonomie der Länder, eine selbständige Aufgabenstellung für sie ohne eine entsprechende eigenständige finanzielle Grundlage eine halbe und unfertige Sache sei. Deswegen war es ja auch das starke Bestreben und Bemühen, endlich zu einer tragfähigen finanzrechtlichen Grundlage für unsere Gebietskörperschaften zu kommen, und es kann begrüßt werden, daß die auf über ein Jahr zurückreichenden Bemühungen nun dieses erste Ergebnis zeitigen konnten, um unseren Gebietskörperschaften wenigstens einen festen Boden zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu geben. Aber wie ich vorhin erwähnt habe, ist man mit diesem Finanzausgleich den Ländern in ihrer Aufgabe, in ihrer Stellung nicht gerecht geworden, insbesondere wenn man nicht allein davon ausgeht, wie der ziffermäßige Ertrag für dieses oder jenes Land ist, sondern wenn man davon ausgeht, daß den Ländern die finanziellen Erfordernisse kraft eigenen Rechtes zugute kommen sollen.

Im Finanz-Verfassungsgesetz sind im großen die Grundzüge festgelegt, nach denen der Finanzausgleich zwischen den einzelnen Gebietskörperschaften vor sich gehen kann und soll. Der Finanzausgleich für das Jahr 1948 ist diesen Grundsätzen des Finanz-Verfassungsgesetzes nicht ganz gerecht geworden. Er unterscheidet nach dem Finanz-Verfassungsgesetz Besteuerungsrechte, Abgabenerträge und Finanzzuweisungen. Wenn ich das Finanzausgleichsgesetz daraufhin prüfe, in welchem Umfang den einzelnen Ländern Besteuerungsrechte zugeteilt worden sind, und wenn ich insbesondere auch darauf eingehe, auf welchen Ertrag die Länder nun aus diesen eigenen Besteuerungsrechten zu rechnen haben, dann muß ich feststellen, daß dies ein Minimum ist, ein Minimum im Verhältnis zu dem, was vor 1938 der Fall war.

Ich habe schon einleitend betont, daß wir uns darüber klar sind und sein müssen, daß sich die Voraussetzungen zwischen dem Stand, wie er vor 1938 war, und dem Stand, von dem wir auszugehen hatten, geändert haben und daß wir das im einzelnen nicht mit dem vergleichen können, was vor dem war. Wenn ich aber irgend ein bestimmtes Land zum Vergleich heranziehe und bei einer rohen Schätzung feststellen muß, daß dem Land kraft eigener Besteuerungsrechte von dem Gesamtaufkommen an Steuern nur zwei bis drei Prozent zukommen, dann muß jeder Unbefangene zugeben, daß dieser Prozentsatz in keinem angemessenen Verhältnis zu dem steht, was eben

jedes Land als Erfordernis zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendig braucht. Daher wäre bei den künftigen Verhandlungen vor allem darauf zu sehen und darauf hinzuwirken, daß den Ländern zu ihrer Landeshoheit, zu ihrer Autonomie auch eine ihrer verfassungsrechtlichen Stellung als selbstständige Gebietskörperschaften angemessene, ja gleichwertige finanzrechtliche Grundlage gegeben werde.

Wenn also dieses Finanzausgleichsgesetz der verfassungsmäßigen Aufgabenverteilung in diesem Sinne nicht gerecht wird, dann muß ich darauf hinweisen, daß es auch im einzelnen den Forderungen und der Billigkeit nicht immer entspricht. Als ein Beispiel dafür möchte ich besonders auf den abgestuften Bevölkerungsschlüssel verweisen. Hier ist an die Regelungen angeknüpft worden, die seinerzeit vor 1938 getroffen waren und die damals von dem Gedanken ausgegangen sind: Wer viel aufbringt und wer viel hat, der soll viel bekommen. Von diesem Gedanken ausgehend, ist der damalige Schlüssel aufgebaut worden. In Erinnerung daran und in einer Anknüpfung an das, was seinerzeit, von diesem Grundsatz ausgehend, den einzelnen Gemeinden nach ihrer Bevölkerungszahl zugeteilt worden ist, hat man nun wieder den Anschluß gesucht, und zwar so, daß gegenüber damals eine sicher anerkennenswerte Verbesserung und Besserstellung der kleinsten, schwächsten und ärmsten Gemeinden erzielt worden ist. Es besteht aber immer noch ein weitgehender Unterschied zwischen den großen und kleinen Gemeinden. Daher ist auch in der Richtung eine Verbesserung, die Anwendung gerechter und billiger Grundsätze zu wünschen.

Immer wieder wird darauf hingewiesen, daß für diesen Abstufungsschlüssel nicht allein der Gedanke maßgebend ist, daß, wer mehr leistet und mehr hat, auch mehr bekommen soll, sondern daß eben der, der mehr leistet, auch mehr Aufwendungen hat. Das heißt aber, daß eben die großen Gemeinden in einem entsprechenden Verhältnis auch größere Aufwendungen und Mehrleistungen zu tragen haben. Es mag richtig sein, daß die großen Gemeinden in bestimmten Aufgabengebieten größere Leistungen zu vollbringen haben als kleine Gemeinden. Es ist aber ebenso richtig, daß die kleinen Gemeinden wieder in anderen Aufgabengebieten größere Leistungen zu erbringen haben als die großen Gemeinden. Ich möchte da insbesondere an unsere weit ausgedehnten armen Landgemeinden denken, an die großen Flächengebiete, die sie zu betreuen haben, an das außerordentlich große Wegnetz, das sie instandzuhalten haben, und an die

sonstigen Aufgaben, die an sie herantreten. Daher wäre es unbillig, wenn man hier immer nur bestimmte Aufgabengebiete und nicht die gesamten Aufgabengebiete zum Vergleich heranziehen würde.

Im besonderen möchte ich bei den ausgesprochenen Berggemeinden nur auf die großen Aufgaben und Lasten verweisen, die diese Gemeinden bei der Abwehr von Katastrophen und bei der Instandhaltung von Bergwässern und Bergbächen tragen müssen.

Eine Aufwandpost, die den Landgemeinden in besonderer Weise obliegt, ist der sachliche Schulaufwand. Wenn ich zum Beispiel für Tirol darauf verweise, daß wir von insgesamt etwa 300 Schulklassen nahezu die Hälfte einklassige Schulen haben, wenn ich darauf verweise, daß von diesen ungefähr 150 einklassigen Schulen fast die Hälfte eine Kinderzahl von 20, 30 bis 40 aufsteigend aufzuweisen hat, dann ist dies ein klarer Beweis dafür, daß aus dieser durch die Naturverhältnisse aufgezwungenen Streuung der Schulklassen gegenüber einer Stadt, wo man fünf und mehr Klassen in einem Gebäude unterbringen kann, ein wesentlicher Mehraufwand entsteht.

Es mag richtig sein, daß in den Städten und vor allem in den Großstädten die sozialen Aufgaben besondere Erfordernisse mit sich bringen, daß gerade auf diesem Gebiet den Großstädten besondere Verpflichtungen obliegen und sie beispielgebend vorangehen sollen. Aber auch den kleinen Gemeinden würde es sehr am Herzen liegen, in dieser Richtung das Beispiel der Großstädte nachzuahmen und ähnliche Verhältnisse zu schaffen, denn auch bei ihnen ist das Verständnis und die Notwendigkeit dafür vorhanden. Wenn das nicht geschieht, so nicht deshalb, weil Unverständnis oder soziale Rückständigkeit daran Schuld tragen, sondern ausschließlich aus dem Grunde, weil die Mittel dazu fehlen. Wenn unseren Landgemeinden immer wieder der Vorwurf gemacht wird, daß sie auf sozialem Gebiete rückständig sind, so ist dieser Vorwurf schon deshalb nicht gerechtfertigt, weil sich die Landgemeinden solche Aufwendungen nicht leisten können oder vielleicht nicht leisten sollen, da man ihnen die nötigen Mittel dazu vorenthält. (*Zustimmung bei der ÖVP.*) Es ist genau so wie beim einzelnen Bauern. Wenn man heute dem einzelnen Bauern vorhält, daß die Wohnverhältnisse und die sonstigen sozialen Verhältnisse im Bauernhof nicht den Erfordernissen und den Gewohnheiten gerecht werden, die anderswo Allgemeingut sind, so liegt der Grund hierfür nicht etwa darin, daß der Bauer nicht will oder es nicht versteht, sondern es fehlen ihm einfach die Mittel dazu. Dem Bauern werden diese Mittel vorenthalten, man gibt ihm nicht den gerechten

Lohn und den gerechten Preis für seine Arbeits- und für seine Produktionsleistung, wie sie ihm nach dem allgemeinen Niveau zustehen würden. (*Erneute Zustimmung bei den Parteigenossen.*)

Daher darf mit gutem Grunde gesagt werden, daß auch eine Statistik der Haushaltsübersichten unserer kleinen Gemeinden keine verlässliche und dem Zweck entsprechende Grundlage für einen abgestuften Bevölkerungsschlüssel bilden kann. Wir haben in unserem Lande Tirol vor 1938 Gemeinden mit einem Grundsteuerzuschlag von 1500 Prozent aufgewiesen; trotz dieses Zuschlages von 1500 Prozent waren diese Gemeinden nicht in der Lage, für sonstige notwendige Einrichtungen Vorsorge zu treffen, sie konnten damit kaum das bestreiten, was für den notwendigsten Verwaltungsaufwand und für den notwendigsten Armenversorgungsaufwand erforderlich war.

Ein Beispiel, das genau auf das gleiche abzielt und das von genau den gleichen Verhältnissen ausgeht, aber zu anderen Schlußfolgerungen geführt hat, ist das seinerzeitige Ortsklassensystem. Dem Lehrer in einer kleinen Landgemeinde hat man vorgehalten: Du kannst nicht ins Theater, nicht ins Kino gehen, du kannst das und jenes nicht tun, weil es nicht da ist; daher brauchst du bei genau der gleichen oder bei erhöhter Leistung nur etwa die Hälfte von dem Gehalt, das ein Lehrer in der Stadt hat. Man stellte an den Dorflehrer immer neue Anforderungen, aber ausgehend von der Meinung und dem Argument: weil du es nicht haben kannst, brauchst du es auch nicht, hat man seinerzeit diese Mindereinstufungen in schlechtere Ortsklassen vorgenommen. (*Bundesrat Freund: Nicht aus dem Grunde!*) Man hat nun in anerkennenswerter Weise von diesem System Abstand genommen, von der richtigen Auffassung ausgehend, daß auch der Lehrer und der Postbeamte am Lande draußen die gleichen Bedürfnisse, und wenn er diesen nachgehen will, einen höheren Aufwand hat als der Kollege in der Stadt. Man hat eingesehen, daß der Lehrer auf dem Lande draußen, wenn er seine Kinder in eine höhere Schule schicken will, einen wesentlich höheren Aufwand hat als in der Stadt. Aus dem heraus hat man es auch für recht und billig befunden, daß dem einzelnen Beamten für die gleiche Leistung der gleiche Lohn zukommen muß. Aber das, was man dort seinerzeit als unrichtig erkannt und korrigiert hat, hat man in diesem abgestuften Bevölkerungsschlüssel verewigt. Diese Härte und diese Unbilligkeit kommt durch die Abänderung, die im Nationalrat noch vorgenommen wurde, noch krasser zum Ausdruck: einmal dadurch, daß die kleinen

Gemeinden tatsächlich finanziell benachteiligt wurden, zweitens aber auch dadurch, daß der Kreis der Gemeinden, die mit dieser untersten Stufe auskommen müssen, noch enger gefaßt worden ist.

Wir hoffen, daß auch in dieser Richtung die erforderlichen weiteren Verhandlungen für den nächstjährigen Finanzausgleich eine Wendung zum Besseren bringen werden und daß allseits Einsicht und Verständnis für die berechtigten Forderungen dieser ärmsten unserer Gemeinden aufkommt.

Daß bei dem Finanzausgleich für 1948 eine bessere Lösung nicht erzielt werden konnte, mag, wie ich bereits einleitend angedeutet habe, auch dem Umstand zuzuschreiben sein; daß eben die Tendenzen und Auffassungen, die bei den Verhandlungen zum Finanzausgleich zur Geltung gekommen sind, kräfte- und stärkemäßig nicht voll ausgewogen waren, vor allem insofern, als für die Landgemeinden überhaupt keine Möglichkeit gegeben war, ihre Ansprüche zur Geltung zu bringen.

Abschließend möchte ich noch einmal betonen, daß es von seiten der Länder als ein erfreuliches Ergebnis gewertet werden kann und gewertet wird, daß nun allen Gebietskörperschaften, vor allem aber den Ländern, eine finanzrechtliche Grundlage für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen ihrer autonomen Stellung gegeben worden ist. Andererseits kann aber diese Fassung des Finanzausgleichsgesetzes, die uns zur Beschlußfassung vorliegt, nur ein erster Versuch, nur ein Provisorium sein. Ich möchte aber zum Schluß den Wunsch ausdrücken, daß sich alle Interessengruppen weiterhin in sachlicher, objektiver und gerechter Arbeit für einen endgültigen Finanzausgleich zusammenfinden mögen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Bundesrat Popolorum: Hoher Bundesrat! Wenngleich ich als Ländervertreter für die Bedürfnisse der Großstadt und der größeren Städte Verständnis habe, so möchte ich doch die Aufmerksamkeit auf die schwierigen Verhältnisse der Länder und der Gemeinden, vor allem der kleinen Gemeinden, lenken, nicht zuletzt deshalb, weil auch sie von den Auswirkungen des Krieges nicht unberührt geblieben sind. Darüber hinaus erscheint mir aber in dem vom Nationalrat beschlossenen Gesetz eine Ungerechtigkeit aus der alten Zeit mitübernommen worden zu sein, von der wir nur wünschen möchten, daß sie irgendwann beseitigt würde. Es ist das die für das Land Kärnten, für das Land Steiermark und für das Burgenland festgelegte Kopfquote, die zum Unterschied von der der anderen Bundesländer kleiner gestaltet ist.

Es ist nicht ganz verständlich, daß bei gleichen Verwaltungskosten der Gemeinden die Gemeinden der Länder Kärnten, Steiermark und Burgenland eine kleinere Zuteilung erhalten sollten, denn die Verwaltungsauslagen und der Verwaltungsaufwand in den Gemeinden sind doch im großen und ganzen, unabhängig davon, wo diese Gemeinde nun liegt, ziemlich gleich. Dabei ist es ja bekannt, daß dieser Aufwand im Zuge der Auswirkungen des Krieges auch in der kleinsten Gemeinde ungeheuer gestiegen ist. Wenn früher einmal die Geschäfte einer kleinen Gemeinde von einem Sekretär besorgt werden konnten, so müssen heute vielfach schon Hilfskräfte mit herangezogen werden, weil vor allem auch die Kontingentierungswirtschaft eine ungeheure Arbeit verursacht. Dazu gesellen sich noch die Auswirkungen der Bürokratie, die den Gemeinden und Ämtern vielfach eine unnütze Arbeit aufbürden. Es wäre daher zu wünschen, daß man von oben her — denn dort liegt die Quelle allen Übels in dieser Hinsicht — diese Arbeit soweit als nur irgendwie möglich einschränkt und damit in natürlicher Weise die Verwaltungskosten senkt.

Darüber hinaus aber, meine Herren, hat auch das kleine Dorf im Wandel der Zeit eine Änderung seiner Struktur erfahren. Das Dorf ist heute nicht mehr nur die Heimstätte des Bauern, sondern vielfach auch die Heimstätte des Arbeiters, der im Zuge der Entwicklung zur Fabrik gedrängt, nun zwangsläufig in der benachbarten Stadt sein Brot suchen muß. Daraus erwachsen der Gemeinde heute größere soziale Aufgaben, die sie mit den bisher zur Verfügung gestellten Mitteln nur schwer lösen können.

Es wirkt sich daher untragbar aus, daß die Gemeinden der Länder Kärnten, Steiermark und Burgenland anders behandelt werden als die Gemeinden der übrigen Bundesländer. Eine überschlagsmäßige Berechnung hat ergeben, daß dadurch Kärnten allein bis zum Jahre 1938 ungefähr 80 Millionen Schilling verloren hat, also einen Betrag, der heute bei den vermehrten Aufgaben und dem erhöhten Aufwand kaum vermißt werden kann.

In diesem Zusammenhang möchte ich noch sagen, daß in dem Gesetz auch die bundeseinheitliche Regelung der Energieabgabe angekündigt ist. Wir sind in Kärnten wie in Salzburg, wie ja bekannt, mit einem eigenen Landesenergieabgabegesetz nicht durchgekommen. Der Bundesverfassungsdienst hat dagegen Einspruch erhoben, und die Absicht, sich hier eine Einnahmequelle für den Ausbau der Energie zu schaffen, ist dadurch hinfällig geworden. Nun soll jetzt eine bundeseinheitliche Regelung getroffen werden, an der ja auch die

Länder beteiligt sein sollen. Mit Rücksicht auf die Bedeutung und die Notwendigkeit des Ausbaues der Wasserkräfte erscheint die rasche Erledigung dieses Gesetzes unerlässlich, weil gerade wir in Kärnten mit der Elektrizitätswirtschaft sehr in Verzug sind und durch das Fallenlassen des Landesenergieabgabegesetzes nicht in der Lage waren, schon jetzt mit diesen Arbeiten zu beginnen. Es wäre daher wünschenswert, wenn das nun angekündigte Gesetz über die bundeseinheitliche Regelung der Energieabgabe auch so bald wie möglich geschaffen wird, damit auch unsere gesamte Elektrizitätswirtschaft auf eine neue, gesunde Grundlage gestellt werden kann.

In diesem Sinne bitte ich Sie, meine Herren, bei der neuerlichen Beratung dieses Gesetzes im Herbst die aufscheinenden Mängel zu beachten und manches, was sich als fehlerhaft erwiesen hat, dann zu berücksichtigen. (*Allgemeiner Beifall.*)

Bundesrat Honay: Hoher Bundesrat! Die Gesetze, die uns heute vorliegen, dürfen wohl aus einem ganz besonderen Grund begrüßt werden. Sie machen einem gesetzlosen Zustand ein Ende, den wir seit 1945 in unserer Republik auf dem Gebiete der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften feststellen können. Sie machen außerdem dem nationalsozialistischen Rechtein Ende, das bis jetzt gegolten hat. Wir kehren wieder zu der Regelung zurück, die bis zum Jahre 1938 in Österreich Geltung hatte. Der Finanzausgleich hat sich trotz aller Schwierigkeiten und Angriffe im wesentlichen doch bewährt. Die nunmehr zur Verhandlung stehende Abgabenteilung unternimmt den Versuch, den Ländern und Gemeinden das zu geben, was sie unbedingt zum Leben brauchen.

Es haben sowohl Redner der Volkspartei als auch meiner Fraktion darauf hingewiesen, daß diese Gesetze nicht alle Betroffenen voll befriedigen. Ich verweise darauf, daß es seit 1922, seitdem in Österreich Abgabenteilungsgesetze gemacht worden sind, immer so war, daß keine der davon betroffenen Gebietskörperschaften, auch nicht der Bund, von diesen Gesetzen voll befriedigt war. Es geht um die Aufteilung der Steuern. Da ist es selbstverständlich, daß gekämpft wird und daß es in diesem Kampfe nicht immer nur einseitige Sieger geben kann.

Bei den Verhandlungen, die diesem Gesetz vorangegangen sind, wurde hart gerungen. Schon im Frühjahr 1946 hat das Finanzministerium den Versuch unternommen, dem Nationalrat ein Gesetz zu unterbreiten, das eine — wie es in dem Entwurf heißt — vorläufige Regelung der finanziellen Beziehungen

zwischen dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften vorsehen sollte.

Dieses Gesetz hat das Haus niemals beschäftigt. Es wurde von vornherein von allen Beteiligten wegen schwerer Bedenken abgelehnt. Ich will hier nicht auf die Einzelheiten dieses Gesetzentwurfes zurückkommen, weil das zu weit führen würde. Dieser Gesetzentwurf hat weder die Länder noch die Gemeinden befriedigt. Auch er war bis zum 31. Dezember 1947 befristet, man hat also auch damals nur an ein Provisorium gedacht, genau so, wie das bei dem gegenwärtigen Gesetzentwurf der Fall ist. Die Kommunalpolitiker haben sich für diese einjährige Dauer ausgesprochen, weil sie aus ihrer Praxis wissen, daß die Verhältnisse in den Ländern und in den Gemeinden gegenwärtig sehr labil sind. Es können Gesetze finanzieller Natur nicht auf lange Dauer beschlossen werden. Gewisse Erfahrungen müssen gesammelt werden, aus denen dann die richtigen Schlüsse für ein Gesetz gezogen werden können, das auf längere Zeit Geltung haben soll.

An dem Finanz-Verfassungsgesetz und dem Gesetz über den Finanzausgleich haben in allererster Linie — ernste, verantwortungsbewußte Fachmänner mitgearbeitet. Das ist besonders zu begrüßen. Es wurde versucht, ein Gesetz zu formen, das den Anforderungen der Beteiligten möglichst entspricht. Ich gebrauche ein Wort, das der Herr Finanzminister bei den abschließenden Beratungen gesprochen hat. Er sagte, daß es sich hier um einen Probegalopp handelt. Das bedeutet, daß daraus der Schluß zu ziehen ist, daß alles, was in diesem Gesetz enthalten ist, nicht als sakrosankt betrachtet werden kann. Die Verhandlungen, die heuer wiederum beginnen werden, um ein Abgabenteilungsgesetz zu schaffen, das einige Jahre gelten soll, werden von den Erfahrungen bestimmt sein, die wir in diesem einen Jahr gemacht haben. Es ist zu hoffen, daß dann doch ein Gesetz zustande kommt, das den Bedürfnissen der Gebietskörperschaften mehr Rechnung trägt, als dies bei dem gegenwärtigen Gesetz zutrifft.

Bei der Besprechung dieses Gesetzes sind auch einige grundlegende Fragen aufgerollt worden. Richtig ist, daß die Länder einen gewissen finanziellen Verzicht auf sich genommen haben. Es wurde — und das ist besonders begrüßenswert — der Streitpunkt der Grund- und der Gewerbesteuer beseitigt. Die Länder haben den Gemeinden in großzügiger Weise die Grund- und die Gewerbesteuer überlassen. Ich muß aber doch — die Objektivität gebietet das — darauf hinweisen, daß immerhin von allen geteilten Steuern, die der Bund den Gebietskörperschaften überläßt, rund

46 Prozent, also nicht viel weniger als die Hälfte, den Ländern zugute kommen. Den Ländern wird nach dem Bundesvoranschlag für 1948 ein Betrag von 465 Millionen Schilling überwiesen, wobei, wie ich aber feststelle, Wien nicht eingerechnet ist, daß also diese 465 Millionen Schilling allen anderen Bundesländern mit Ausnahme Wiens gesichert sind.

Außerdem werden den Ländern die Gehälter der Lehrpersonen vom Bund ersetzt. Sie haben dann noch die Möglichkeit, 20 Prozent der gemeinsamen Abgaben ihrer Gemeinden als Umlage in einen Landesfonds einzuziehen. Man kann daher wohl sagen, daß die Länder bei diesem Finanzausgleich nicht ungünstig abgeschnitten haben. Ich bin wieder objektiv genug, zu betonen, daß die Überwälzung der Kosten der mittelbaren Bundesverwaltung auf die Länder unzweifelhaft eine finanzielle Belastung für diese bedeutet.

Aber größere Opfer haben die Gemeinden gebracht. Ich stelle fest, daß für die Gemeinden die Haupteinnahme aus diesem Gesetz die veranlagte Einkommensteuer und die Lohnsteuer ist. Sie ist sehr zuungunsten der Gemeinden aufgeteilt worden. Die Länder haben 30 Prozent für sich genommen, die Gemeinden bekommen nur 20 Prozent. Es ist dem Hohen Hause aber nicht unbekannt, daß gerade gegen die veranlagte Einkommensteuer und gegen die Lohnsteuer insbesondere aus den Kreisen der Österreichischen Volkspartei und den Kreisen der Wirtschaft ein heftiger Ansturm unternommen wird. Es sollen insbesondere die Wiederaufbauzuschläge aufgehoben werden. Im Voranschlag des Bundes für 1948 ist jedoch mit keiner Kürzung der gegenwärtig geltenden Sätze der veranlagten Einkommensteuer und der Lohnsteuer gerechnet. Aber ich bin überzeugt, daß es der Vehemenz der Parteien — hier werden sie sich wahrscheinlich finden — gelingen wird, gewisse Herabsetzungen dieser Steuer zu erzielen.

Hoher Bundesrat! Das bedeutet, daß dadurch die Anteile der Gemeinden herabgemindert werden. Ich will das an einigen Zahlen aufzeigen. Von rund einer Milliarde, die der Bund den Ländern und Gemeinden überläßt, entfallen auf die Gemeinden — wieder ohne Wien — 225 Millionen Schilling. Von diesen 225 Millionen kommen auf den 20prozentigen Anteil an der Einkommensteuer und an der Lohnsteuer 128 Millionen, das sind genau 56 Prozent. Jede Ermäßigung dieser Steuer bedeutet selbstverständlich eine starke Verminderung der Einnahmen der Gemeinden. Ich bin überzeugt, daß die Gemeinden die 128 Millionen aus diesen Steuern im Jahre 1948 nicht erreichen werden.

Ich muß auch darauf hinweisen, daß in dem Gesetz noch ein großer Nachteil für die Gemeinden enthalten ist, nämlich daß sie keine Mittel für den Wiederaufbau bekommen. Außerdem haben die Länder die Möglichkeit, ein Viertel der gesamten Abgabenertragsanteile der Gemeinden in den sogenannten Ausgleichsfonds einzuziehen. Schöpfen die Länder die Umlage mit 20 Prozent voll aus und ziehen die 25 Prozent für den Ausgleichsfond ein, dann ist es nach dem Gesetz möglich, daß ein Land einer Gemeinde 45 Prozent der Abgabenertragsanteile ganz einfach wegnimmt!

Von den Vertretern der beiden Parteien des Hauses ist über den Bevölkerungsschlüssel bei der Aufteilung der Steuern geklagt worden. Ich bin nicht der Meinung, daß diese Klagen volle Berechtigung haben. In allen Abgabenteilungsgesetzen, die wir bisher in Österreich hatten, wurde der Versuch unternommen, die kleinen Gemeinden finanziell nicht so zu bedenken, wie das bei den größeren Gemeinden mit ihrem größeren Aufgabenkreis erforderlich ist. Wir haben früher mehr Abstufungen gehabt, als dies gegenwärtig der Fall ist. Ich verweise auf das alte Abgabenteilungsgesetz, in dem drei Stufen festgesetzt waren, bevor es die Fassung erhalten hat, die wir nunmehr erzielt haben. In dem alten Abgabenteilungsgesetz waren die Zwerggemeinden, die Gemeinden bis zu 500 Einwohnern, mit dem qualifizierten Bevölkerungsschlüssel zwei aufgenommen, für die Gemeinden mit 501 bis 2000 Einwohnern ist mit zweieinhalb multipliziert worden und erst für die Gemeinden von 2001 bis 5000 Einwohnern ist der Dreierschlüssel in Betracht gekommen. Dieser wird nun schon bei 2500 Einwohnern angewendet. Es widerspricht allen Erfahrungen, die die Praktiker auf diesem Gebiete haben, hier soweit herunter zu gehen, wie dies beim gegenständlichen Gesetz geschieht. Es wurde, den Wünschen der Volkspartei bei den Verhandlungen nachgebend, diese Form gewählt, um zu einer Einigung zu kommen.

Bei meinen Ausführungen über dieses Gebiet darf ich mich auf die Vorlage des Finanzministeriums von 1947 berufen — auf die Gegenvorlage zu dem Gesetz, das der Städtebund mit den Ländervertretern ausgearbeitet hatte —, in der das Finanzministerium Sonderzuweisungen für die Gemeinden vorgesehen hatte. Auch diese Sonderzuweisungen haben darauf basiert, daß die kleinsten Gemeinden weniger an Zuweisungen erhalten, als dies für die großen Gebietskörperschaften der Fall ist. Das Finanzministerium hat damals vorgeschlagen, daß Gemeinden bis zu 500 Einwohnern eine Sonderzuweisung von 3 S pro Kopf und pro Jahr bekommen, Gemeinden von 501 bis 2000 Einwohnern eine solche von

3-75 S, von 2001 bis 5000 Einwohnern von 4-50 S und daß Gemeinden von 5001 bis 50.000 Einwohnern die höchste Sonderzuweisung von 10-50 S pro Kopf erreichen. Damit ist wohl am besten dargetan — und ich glaube, hier dem Hohen Hause das ABC der Kommunalpolitik nicht erst auseinandersetzen zu müssen —, daß die größeren Gemeinden in jeder Beziehung größere Aufgaben zu erfüllen und also Mehrausgaben zu leisten haben.

Der Herr Kollege Dr. Lechner hat heute davon gesprochen, die Landgemeinden seien bei den Beratungen dieses Gesetzes nicht zum Wort gekommen, sie hätten ihre Einwände nicht rechtzeitig vorbringen können und seien daher benachteiligt worden. Ich muß in diesem Zusammenhange darauf hinweisen, daß gestern im Nationalrat ein Redner der Österreichischen Volkspartei mit allem Nachdruck betont hat, mit unbedingter Notwendigkeit müsse ein Zusammenschluß der Landgemeinden erfolgen, um bei dem kommenden Abgabenteilungsgesetz ihr Gewicht in die Waagschale zu werfen. Ich hätte für diese Landgemeinden eine sehr ernste Aufgabe: Sie bestünde darin, daß man doch auch den Versuch unternimmt, in den kleinen Gemeinden die dort leider bestehende Steuerscheu zu überwinden. Wir brauchen es uns nicht zu verheimlichen, es ist eine Tatsache, daß die Grundsteuer und die Gewerbesteuer in diesen kleinen Gemeinden außerordentlich gering sind und daß, je mehr die Abgabenteilung diesen kleinen Gemeinden gibt, umso weniger das Steueraufkommen dieser Gemeinden aus eigenem ausgeschöpft wird. Das hängt eben mit dem engen Zusammenleben in diesen Gemeinden zusammen. Ich bin überzeugt, daß auf diesem Gebiet viel herauszuholen wäre, ohne daß von einer finanziellen Vexation der Bewohner dieser Gemeinden gesprochen werden könnte. Dieses Gesetz gibt ja auch den Gemeinden die Möglichkeit, sich selbständig größere Einnahmen zu schaffen, es gibt ihnen die Möglichkeit, die Grundsteuer zu verdoppeln und die Gewerbesteuer um ein Viertel zu erhöhen. Wenn die kleineren Gemeinden dies tun, dann wird es der Meister draußen, ob es nun der Schlosser- oder der Schmiedemeister, der Wirt oder der Schuhmachermeister ist, gewiß nicht bekritteln, wenn durch eine geringe Steuererhöhung — die aber in den Budgets der kleinen Gemeinden eine Rolle spielt und die auf Grund des Gesetzes mit einfachem Gemeinderatsbeschluß vorgenommen werden kann — höhere kommunale Leistungen erbracht werden können.

Zum Schluß noch einige Worte über Wien. Wien wird in diesem Gesetzentwurf als Land

und als Gemeinde behandelt. In der Öffentlichkeit und in den Kreisen der Volkspartei in den Ländern draußen — in Wien selbst ist es ja nicht mehr der Fall — ist die Meinung verbreitet, daß dieses Finanzausgleichsgesetz für Wien besondere Vorteile bringe, daß Wien besonders bevorzugt erscheine.

Wien bekommt als Land und Gemeinde zusammen einen Anteil von 310 Millionen Schilling. Das mag auf den ersten Anschein an und für sich den Eindruck erwecken, daß Wien bei dieser Auseinandersetzung über den Finanzausgleich günstig abgeschnitten habe. Auch darüber ließe sich reden, und man könnte das auch verteidigen, leidet doch die Metropole der Republik unter den Kriegsschäden am stärksten. Aber ich möchte mit aller Offenheit sagen, daß dieser Vorwurf, Wien sei in diesem Gesetz bevorzugt worden, absolut nicht zutrifft. Der Anteil Wiens an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben beträgt jetzt beispielsweise 31 Prozent. Wie wenig dies im Verhältnis ist, daß wird einem so recht klar, wenn man sich der Mühe unterzieht, in die Vergangenheit zurückzugehen und die Regelung aus der Zeit vor 1938 damit in Vergleich zu ziehen. Im Jahre 1923 hat Wien als Land und Gemeinde einen Anteil an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben von nicht weniger als 54-2 Prozent verzeichnen können. Die Kopfbeträge der Ertragsanteile erreichten in diesem Jahr, also im Jahre 1923, für alle Länder und Gemeinden zusammen 12 S, für Wien 36 S, also das Dreifache. Im Jahre 1931 belief sich dieser Anteil allerdings nur mehr auf 36-6 Prozent. Die Kopfquote hatte sich ebenfalls geändert: für die Länder und Gemeinden betrug sie 32 S, für Wien 48 S; immerhin war dies um die Hälfte mehr. In den Jahren 1935 bis 1937 betrug der Anteil Wiens an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben 31-8 und 33-3, im Jahre 1937 nur 32-9 Prozent. Obwohl darin der für Wien ungünstigste Stand aus der Zeit vor der Okkupation Österreichs zum Ausdruck kommt, war das Verhältnis immerhin noch besser, als es nach dem vorliegenden Gesetzentwurf ist.

Wir sollen, wie ich schon erwähnte, 31 Prozent aus den gemeinschaftlichen Abgaben erhalten. Auf die Bevölkerungszahl umgerechnet, ergibt dies für die Länder und Gemeinden eine Kopfquote von 134-9 S, während Wien als Land und Gemeinde insgesamt eine Kopfquote von 190-5 S zu erwarten hat. Wenn ich die Stellung Wiens als Land und als Gemeinde, die ja hinsichtlich der Steuerkraft mit anderen Ländern und Gemeinden zweifellos nicht zu vergleichen ist, ins Kalkül ziehe, dann muß ich sagen, daß der Unterschied nicht überwältigend ist, daß Wien nun mit seinem Anteil an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben auf die niedrigste Stufe zurückfällt.

Hoher Bundesrat! Ich habe mir die Mühe genommen, nach dem Gesetz auszurechnen, welche Beiträge die Gemeinden in den übrigen Bundesländern aus der Abgabenteilung bekommen. Vergleichen Sie die Einwohnerzahl dieser Gemeinden mit der des Landes Wien, dann werden Sie sagen müssen, daß auch hier von einer Bevorzugung Wiens absolut nicht gesprochen werden kann. Von den 225 Millionen, die die Gemeinden Österreichs ohne Wien aus den gemeinschaftlichen Bundesabgaben bekommen, entfallen auf Niederösterreich, das an der Spitze steht, 51·8 Millionen Schilling. An zweiter Stelle steht Oberösterreich mit 50·9 Millionen Schilling, an dritter Stelle die Steiermark mit 47·3 Millionen Schilling, an vierter Stelle Kärnten mit rund 20 Millionen, an fünfter Tirol mit 19·9 Millionen, an sechster Stelle Salzburg mit 18·1 Millionen, an siebenter Stelle steht Vorarlberg mit rund 8·8 Millionen Schilling und an letzter Stelle das Burgenland mit rund 8·2 Millionen Schilling. Daraus geht wohl eindeutig hervor, daß auch auf die Gemeinden in einzelnen Bundesländern entsprechend Rücksicht genommen worden ist und daß durch die Herabsetzung des qualifizierten Bevölkerungsschlüssels für die kleineren Gemeinden ebenfalls eine Einnahmevermehrung geschaffen worden ist.

An dem Zustandekommen dieser Gesetze haben vor allem jene Fachleute den größten Anteil, die mit ihnen ständig zu tun haben. Vor allem sind es die Landesfinanzreferenten ohne Unterschied der Parteizugehörigkeit und die Vertreter der Gemeinden. So glaube ich, daß, wenn im Laufe dieses Jahres wieder Verhandlungen über ein neues Gesetz angesetzt werden, auch dieses Gesetz im Interesse der Bewohner der Republik und im Interesse aller Länder und Gemeindeverwaltungen gemacht werden muß. Wenn dann der neue Finanzausgleich im Bundesrat behandelt wird, so hoffe ich, daß er vielleicht keine große Aussprache mehr nötig macht, sondern daß wir in unseren Ländern sagen werden können: Hier ist ein soziales Werk geschaffen worden, das allgemeine Befriedigung ausgelöst hat. (*Lebhafter allgemeiner Beifall.*)

Bundesrat Rehr! Hohes Haus! Eigentlich dürften wir dieses Gesetz nicht beschließen, denn aus den Ausführungen aller Referenten geht eindeutig hervor, daß niemand damit zufrieden ist. Diese Tatsache kann niemand in Abrede stellen. Jedermann will etwas anderes, etwas Besseres. Nun, wir Landesvertreter können es selbstverständlich absolut begründen, daß wir etwas Besseres wollen, denn die Gesetzesmaschinerie in Wien hat ein ganz besonderes Instrument, das unter allen Umständen eingeschaltet wird, wenn es gilt,

in irgend einer Weise den Ländern etwas zu nehmen. Dieses dann eingeschaltete Instrument ist die Schere, die zum Beschneiden der Rechte der Bundesländer dient. Auch in diesem Finanzausgleichsgesetz hat man diese prachtvolle Maschine wunderbar angewendet und man ist damit soweit gegangen, daß man den Ländern zum größten Teil eigentlich nur mehr so Anhängselsteuern gegeben hat: Nun, ihr seid ja auch noch da, ihr bekommt auch etwas! Um die Knochen, die übrig bleiben, beginnt man nun zu raufen, und dies alles nennt man jetzt mit einem modernen Wort „Finanzausgleich“.

Meine hochgeschätzten Herren! Es ist ein großer Irrtum, zu glauben, daß die Aufgaben in den Ländern und in den Gemeinden draußen so wesentlich einfacher und geringer sind. Wenn bei Ihnen hier in Wien einmal der Sturm geht und einige Dachziegel fliegen, um Gottes Christi willen, ist das schon ein Elementarereignis — die ganze Stadt wird zugrunde gerichtet! Wenn es aber bei uns draußen 50.000 und 100.000 Kubikmeter vom Berg herunterreißt und die Flüsse verschüttet, dann heißt es nur: Die draußen, die werden das schon wieder in irgendeiner Art wegräumen, sie sollen sich halt an den Finanzminister wenden! Der Finanzminister wird dann gebeten und gepreßt, er gibt auch etwas her, und dann heißt es, die werden draußen schon wieder Ruhe geben bis zum nächsten Ereignis. In Wirklichkeit ist aber der Jammer einer so kleinen Gemeinde draußen fürchterlich, wenn ihr die Brücke weggerissen worden ist. Eine solche Brücke ist ja teuer; aber da meint man dann, die Bauern sollen eben ein paar Stämme hergeben, die legen wir darüber, geben ein paar Bretter darauf, und es geht schon wieder. Oder einer kleinen Gemeinde in Salzburg ist durch ein Naturereignis ihr Schulhaus zur Hälfte weggerissen worden. Ja, Gott, wäre das ein Geschrei hier in Wien! Es ist ja auch ein Geschrei, wenn in der Stadt in ein Schulhaus einmal der Blitz einschlägt und es abbrennt. Bei uns aber heißt es: Die werden sich ihre „Quetschen“ schon wieder aufbauen, und dann geht es schon wieder. So ist im großen und ganzen die Einstellung denen gegenüber, die aus den Bergen in die Metropole heruntersteigen.

Ein Finanzausgleichsgesetz soll wirklich beide Teile befriedigen und nicht schließlich und endlich mit den Worten beendet werden: Seien wir froh, wenn wir es aus den Händen haben! Deshalb glaube ich, daß man schon jetzt mit dem neuen Finanzausgleichsgesetz beginnen müßte, indem man immer wieder befragt und nicht beschneidet.

Was ist denn den Ländern an Steuerhoheit übrig geblieben? Beinahe nichts mehr. Das

Amt der Vorarlberger Landesregierung hat eine wunderbare Einrichtung: Es stellt immer fest, wenn in irgendeinem Erlaß, einem Gesetz oder einer Verordnung der Föderalismus der Länder verletzt wird. Nun, das ist jetzt schon ein hoher Berg. Da heißt es immer wie bei Schiller: Legt's zum übrigen. Aber das ist eine Einstellung, gegen die wir uns unter allen Umständen und mit allen Mitteln wehren werden.

Der Herr Kollege Populorum ist zwar leider nicht mehr hier, aber er hat sich mit Recht dagegen gewehrt, daß die Kopfquote so verschieden ist. Es ist ein großer Unterschied zwischen den Bewohnern am Neusiedlersee und den Bewohnern am Bodensee. Deshalb brauchen wir den Föderalismus. Aber ihre Häuser und ihre kulturellen Bedürfnisse sind dieselben. Und darum verlangt er mit Recht die gleiche Kopfquote!

Ich habe die Ausführungen des Herrn Bürgermeister Honay mit großem Interesse angehört und mich herzlich darüber gefreut, daß er schließlich nicht den Ausgleich für die Gemeinde Wien angemeldet hat. Nein, es geht der Gemeinde Wien wahrhaft nicht schlecht und es sei ihr als der Metropole auch gönnt. Aber zu glauben, daß wir draußen keine Kriegsschäden haben, ist ein ungeheurer Irrtum. Denken Sie an die Stadt Salzburg, die prozentuell weit größere Schäden hat als die Hauptstadt Wien! Denken Sie an die Wohnungsnot, die bei uns in Salzburg nachgewiesenermaßen weit größer ist als hier in der Metropole. Ja, der Krieg hat uns eben alle getroffen. Wir alle tragen am Erbe Hitlers. Und darum sollen wir gemeinsam tragen und sollen wir gemeinsam den Weg finden, der uns alle befriedigt.

Ich hoffe, Hohes Haus, daß der nächste Finanzausgleich gründlich vorbereitet wird und nicht ein Probestück gegen die Autonomie der Länder sein wird. *(Lebhafter Beifall bei der ÖVP.)*

*

Bei der Abstimmung wird einstimmig beschlossen, gegen das Finanz-Verfassungsgesetz 1948 und das Finanzausgleichsgesetz 1948 keinen Einspruch zu erheben.

Letzter Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Jänner 1948, betreffend die **5. Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetznovelle**.

Berichterstatter Dr. Duschek: Hoher Bundesrat! Es ereignet sich immer wieder, daß wir uns mit Fristerstreckungen beschäftigen müssen. Das mag wohl daher kommen, daß sich bei uns niemand gedacht hat, daß die endgültige Regelung unserer ganzen staatsrechtlichen Stellung so lange auf sich warten lassen wird. Es hat nicht einmal Optimismus dazu gehört, zu glauben, daß wir im Jahre 1947 aus dem Schlimmsten heraus sein werden, denn die ärgsten Pessimisten hätten nicht geglaubt, daß wir im Jahre 1948 noch keinen Staatsvertrag haben werden.

Auch die Fristen, mit denen wir uns bei dieser Vorlage zu beschäftigen haben, sind seinerzeit offenbar in der Erwartung gesetzt worden, daß eine neuerliche Verlängerung nicht mehr notwendig sein wird. Die Vorlage betrifft die Frist für den vereinfachten Erwerb der Staatsbürgerschaft gemäß dem Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz, die zuletzt bis Dezember 1947 verlängert worden ist und jetzt noch einmal bis Dezember 1948 verlängert werden soll.

Das geschieht vor allem aus Rücksicht auf die Heimkehrer aus der Kriegsgefangenschaft, die ja zum Teil erst in der allerletzten Zeit zurückgekommen sind und zum Teil noch immer ausständig sind, und auch auf die zahlreichen Emigranten, die den Weg in die Heimat infolge irgendwelcher Schwierigkeiten und Umstände noch immer nicht gefunden haben, die aber auch der Vorteile dieses Gesetzes teilhaftig werden sollen.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich gestern mit der Vorlage beschäftigt, und ich stelle in seinem Namen den Antrag, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keine Einwendung zu erheben.

*

Gegen den Gesetzesbeschluß wird kein Einspruch erhoben.

Die Tagesordnung ist damit erschöpft.

Die nächste Sitzung, die für die zweite Februarhälfte in Aussicht genommen ist, wird auf schriftlichem Wege einberufen werden.

Die Sitzung wird geschlossen.

Schluß der Sitzung: 14 Uhr 10 Minuten.